

Stichworte zum Vortrag Dietrich Schulze:

Freiheit der Wissenschaft

1. Wessen Freiheit wofür?
2. Verfassungsrechte vs Staat & Wirtschaft
3. Aufklärung über Profitwirtschaft & Krieg
4. Verdummung mit Friedenspersionen und „Friedensklausel“
5. Gefangenschaft durch Geheimschutz
6. Unfreiheit durch Drittmittel und unzureichende Grundfinanzierung
7. Abhängigkeit durch Prekarisierung und Abbau von Mitbestimmungsrechten
8. Transparenz-Geschwafel und Ethik-Leitlinien

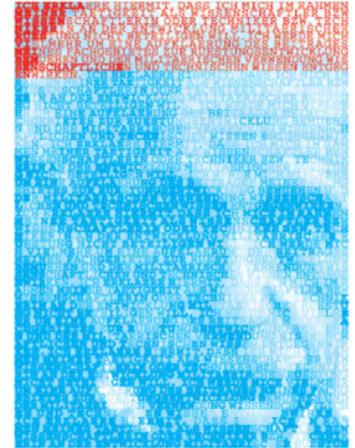


9. Öffentliche Bekanntmachung aller Drittmittel-Forschungsprojekte
10. Befreiung der Hochschulen als demokratisch-soziales Zukunftsprojekt

Hippokratischer Eid für alle Wissenschaften:

◆ **Darmstädter Verweigerungsformel 1984 gegen SDI**

◆ **Kamke-Appell 1946 an Uni Tübingen**



Reader mit Artikeln des Autors und anderer Autoren

"Liberation of Universities" in brochure INES & IALANA "Commit Universities to peace: Yes to civil clauses!" Oct. 1, 2012	2
"Alternative ambassadors against military research at universities - a tale of autonomy, freedom and some more", Jan. 2010	4
"Universitäre Freiheitskämpfer neuen Typus" KIT zur Zivilklausel: „Schnee von gestern“ und „Relikt des Kalten Krieges“, Neue Rheinische Zeitung 18.7.2012	7
„Drei universitäre Freiheitskämpfer“ Exzellente Ignoranz zu selbstverpflichtender Zivilklausel (Bremen, Tübingen, Konstanz) Reader für Vortrag Uni Konstanz 3.7.2012	10
Folien zum Thema Freiheit aus Vortrag Friedenspol. Ratschlag Linke BaWü 22.9.2012	14
"Tabu Wissenschaftsfreiheit" taz-Kommentar Benno Schirrmeyer am 23.3.2012	16
"Widerstand nicht nur auf dem Dienstweg" Peter Strutynski über Völkerrecht zu Kriegsforschung und Zivilklauseln, August 2012	17
"Streit um Zivilklausel am KIT" Umbach: Widerspruch zur Freiheit von Forschung und Lehre / Ethische Leitlinien / BNN 3.8.12	20

Dazu Leserbrief "Selbstbedienung" 9.8.12	
Streitschrift gegen Kriegsforschung über den Karlsruher Kongress im Juni am KIT; dazu Ini-Flyer für Aktionswoche mit Wanderdemo und Straßenumbenennung	22
„Freiheit statt Föderalismus!“ Leitantrag der 42. ordentliche fzs-Mitgliederversammlung am 4.3.2012 zum Bundes Hochschulgesetz	23
„Zivilklausel und Leitlinien“ TU Darmstadt, ideenreicher Beschluss der Uni-Versammlung am 12.9.12 >>> die elfte Zivilklausel <<<	25
Zitate aus Vortrag Erhard Denninger an Uni Tübingen 29.11.11 zur Wissenschaftsfreiheit	30
"Wissenschaft folgt Freiheitsgebot" Hans-Detlef Horn, Forschung & Lehre, Okt. 2012 / Fragwürdiges Kontra zu Denninger und TUD	31
Eine ermutigende Bilanz: Verdopplung der Zahl von Zivilklausel seit 2010 – elf Texte	33
"Postkarte zu Zivilklausel" mit Einstein und Darmstädter Verweigerungsformel (SDI) Linksfraktion Bundestag 27.4.2012	35
Faksimile des Kamke-Appells vom Vortrag am 23.9.1946 an der Universität Tübingen	36

October 1, 2012

Commit Universities to peace: Yes to civil clauses!

brochure of the International Network of Engineers and Scientists for Global Responsibility (INES) and the International Association of Lawyers Against Nuclear Arms (IALANA)
<http://www.stattweb.de/files/civil/Doku20121001.pdf>

Liberation of Universities

by Dietrich Schulze

“Autonomy and freedom of universities, what do they mean today? A responsibility of students, academic teachers and researchers to work for a future in peace, with equal cooperation across the globe, independence from private business and military interests.”

These were the introductory thoughts of the author’s article ¹ “Alternative ambassadors against military research at universities - a tale of autonomy, freedom and some more”, written 2 ¾ years ago. It had been encouraged by the lecture “Abandonment of military research as a challenge” by peace researcher Subrata

Ghoshroy from the Massachusetts Institute of Technology MIT in the United States, delivered on 1 December 2009 at the Karlsruhe Institute of Technology KIT in Germany, which is a merger of the previous University and Research Center of Karlsruhe. Ghoshroy spoke in the KIT’s Redtenbacher lecture hall – at that time occupied by students during their education strike -, invited by the local Student's Trade Union Group.

In January 2009, the majority of students in Karlsruhe who participated in a referendum had voted against any form of participation in military research, and demanded a Civil Clause ² for the entire KIT. The campaign by the “Initiative group against military research at universities” - in which trade unions, peace groups and student representatives work together - found the support of an international appeal ³, signed by more than 150 prominent personalities from all over the world, including the Mayor of Hiroshima Tadatoshi Akiba and Physics Nobel Prize laureate Jack Steinberger.

What has happened since then? The referendum and appeal were completely ignored by the former Christian-Democrat state government, and are also opposed



¹ <http://www.stattweb.de/files/civil/Doku20100113.pdf> (German/English). – similarly (in German): NRhZ Online-Flyer Nr. 233 <http://www.nrhz.de/flyer/beitrag.php?id=14694> and BdWi Forum Wissenschaft 2/2010 <http://www.bdwi.de/forum/archiv/archiv/3781100.html>

² A Civil Clause is a binding obligation, contained in university statutes and/or state or federal legislation, committing universities only to pursue peaceful and civilian ends in their research and teaching.

³ INES Internationaler Appell Abandonment of Military Research - October Support the University of Karlsruhe/Germany /KIT to keep their Civil Clause. <http://www.inesglobal.com/abandonment-of-military-research.phtml>

by the new Green minister of science in the state of Baden-Württemberg (in office since May 2011). But this contentious dispute has inspired a Civil Clause movement, growing steadily all over Germany. Student referendums – with positive results – also took place at the universities of Cologne and Frankfurt-am-Main. The number of German universities with some form of civil clause in its statutes has doubled to 10. A nationwide coordination group “Universities for Peace – Yes to the Civil Clause” came into existence. We know of activities at some 40 universities, and three Civil Clause Conferences have been held at the universities of Braunschweig (Brunswick), Tübingen and Karlsruhe. The last one in June 2012, on the “responsibility of science”, is summarized in a new booklet “Disarm, be indignant! - Universities: workshops for the future or service providers for war?”⁴.

But at the same time we are witnessing mounting pressure from the military-industrial complex, supported by the German federal government. Research programs for new weapons like killer drones, medical research against “terrorist attacks with chemical or biological weapons” and accompanying science for military occupation and war are in the increase.

Many university officials and responsible state governments (including Social-Democrat/Green coalitions) follow this disastrous course. The German federal research minister has been in the headlines recently for directly funding defense contractors with large sums from the civilian budget. These, in turn, lure short-budgeted universities with external funding - for their own ends, of course. Universities with a high proportion of “external funding” are then rewarded with a status of “excellence”, which means extra funds from the government. A self-reinforcing civil-military cycle, so to speak. And some of those officials who are playing this game of captivity have issued warnings that universities would “lose their freedom” by introducing a civil clause. It could have been thought up by George Orwell.

It is time now to start a peaceful battle to liberate universities from being embraced by military interests. A good motto is “With weapons of mind - against the spirit of weapons”. Germany has every reason to play an active role in this international battle. Two world wars started from Germany. “No more war!” was the unanimous call of Germans in East and West after liberation. Martin Loewenberg from Munich, a survivor of the holocaust, one of the few German resistance fighters who are still alive, said in his address to one of the civil clause conferences that this motto had guided him throughout his whole life. “Without active support by the German Army, there would have been no holocaust. That's why I still fight German militarism by opposing oath-taking ceremonies, security conferences, and other militarization of everyday life.”

Universities should devote their brains on environmental, social, and human problems for a peaceful, sustainable and just world.

⁴ Jetzt entrüsten! Hochschulen: Zukunftswerkstätten oder Kriegs»Dienstleister«?
(ISBN 978-3-944137-01-8) Verlag Peter Grohmann Die AnStifter
<http://www.stattweb.de/files/civil/Doku20120819.pdf>

Alternative ambassadors against military research at universities

A tale of autonomy, freedom and some more

January 2010

by Dietrich Schulze *

Autonomy and freedom of universities, what do they mean today? A responsibility of students, academic teachers and researchers to work for a future in peace, with equal cooperation across the globe, independence from private business and military interests.

In this context, we would like to tell of an interesting bridge that has been built across the Atlantic, involving military research and a student strike for better education, and, at the same time, a small piece of shared history of the Karlsruhe Institute of Technology KIT in Germany - the merger of the previous University and Research Center of Karlsruhe - and the Massachusetts Institute of Technology MIT in the United States.

Early in December 2009, MIT lecturer and peace researcher Subrata Ghoshroy spoke in the KIT's Redtenbacher lecture hall – at that time occupied by students during their education strike - on "Abandonment of military research as a challenge". He had been invited by the local Student's Trade Union Group.

During a guided tour through the history of the University, Klaus Nippert, head of the KIT archive, had handed Subrata Ghoshroy a book on Ferdinand Redtenbacher for the MIT archive (picture).

Karlsruhe – once a model of "what is intended the MIT shall be"

This collection of articles on the occasion of Redtenbacher's 200th birthday contains one by Klaus Nippert with a reference to MIT history. William Barton Rogers, founder of the MIT, visited the KIT's predecessor in 1864 during his tour of Europe, and came to the following conclusion: "The Polytechnic Institute at Carlsruhe, which is regarded as a model school of Germany and perhaps of Europe, is nearer what it is intended the Massachusetts Institute of Technology shall be, than any other foreign institution." **

Two notions of university freedom

Autonomy and freedom are frequently cited by those – first of all Presidents and Ministers – who keep referring to the MIT as a model with which the KIT should be at eye level, and to military research as a "matter of course", certainly with the huge funding in mind which the MIT gets for its research from the private sector and from defense budgets. Others have taken the trouble of going into the details of this "model" in more depth.

Subrata Ghoshroy drew attention in his lecture to the dominating influence of military research at the MIT and at other U.S. universities, and to the disastrous results of the involvement of a large number of academics in war-related research, not only on the intellectual atmosphere on campus, but also on the university's independence. A case in point is the use of nanotechnology for the



Subrata Ghoshroy, Lothar Letsche, Dr. Dietrich Schulze, Dr. Klaus Nippert (left to right) on December 1, 2009 in the University of Karlsruhe Photograph: D. Schulze

“soldier of the future”. But there is a social aspect of the problem as well. Tuition fees at most U.S. universities, which are much higher than anywhere in Germany, have led to a social selection among students that makes student protests, like the present one at German universities, very unlikely. Ghoshroy’s conclusion was that the MIT, in its present state, can hardly be regarded as a model for the KIT.

Contradiction between education and armaments

The students who had organized the education strike had included Ghoshroy’s address into their series of autonomous lectures, and invited the speaker to deliver it in the occupied Redtenbacher lecture hall. It dealt with a topic that had been widely debated at the University of Karlsruhe since last fall. In January 2009, the majority of students who participated in a referendum had voted against any participation in military research, and demanded a “civil clause” (abandonment of military research, as at the Karlsruhe Research Center) for the entire KIT. This demand, addressed to the German federal government and the state government of Baden-Wuerttemberg, was reaffirmed after Ghoshroy’s lecture by the striking students, and included into their list of demands for better education.

International appeal for abandonment of military research

The campaign by the “Initiative group against military research at universities”, in which trade unions, peace groups and student representatives work together, has in the meantime found the support of more than 100 personalities from all over the world. These include the mayor of Hiroshima Tadatashi Akiba, physics Nobel Prize laureate Jack Steinberger from the United States, and Alternative Nobel Prize laureate Alyn Ware from New Zealand. They have asked the German government and of the directors of the KIT to abandon military research at this institution completely. But so far, this appeal has been ignored. It had only been after various official denials that the KIT research program on “software defined radio” or “cognitive radio” was uncovered as a military research project. Now the same story seems to repeat itself.

Killer robots research at KIT?

At the end of 2009, the KIT started a new research project on “cognitive unmanned vehicles”, involving considerable funding and provision of buildings and technology. Here there is a tight linkage to the university of the armed forces in Munich and the militarily oriented Fraunhofer institute IOSB in Karlsruhe. Rheinmetall Defence has taken over the European guidance of such an armaments contract worth millions. The technology is already used and tested by NATO in Iraq and in Afghanistan. The British scientist Noel Sharkey warns about the unpredictable consequences of a warfare with killer robots and about an absolutely new armament race. Journalists who wanted to know if this project had some military background received no reply from KIT. A parliamentary inquiry has now been tabled by members of the Landtag (the state parliament) of Baden-Wuerttemberg.

More information (in German) is available in the documentation of the „Initiative against military research at universities“ at www.stattweb.de/files/DokuKITcivil.pdf and actually in the German paper “unsere zeit” January 8, 2010.

Afghanistan war, Kunduz massacre, opposition in Germany

The students are not the only opponents of militarism. 69 per cent of the Germans are in favour of withdrawing German troops from Afghanistan. The massacre ordered by a German officer in Kunduz reminded many people of the atrocities committed by the German fascists during their war of extermination. Lutheran Bishop Margot Kaessmann met with approval by many people when she was the first person in a responsible position in the German churches to speak out clearly against the Afghanistan war. Students – and German citizens in general – understand very well that the welfare state and education will inevitably suffer if more and more money of the state is spent on armaments and war. Resistance from different sectors of society is badly needed, and the students’ education strike is a reassuring sign.

Alternative ambassadors

Subrata Ghoshroy has in the meantime passed on the book on Ferdinand Redtenbacher to the MIT archive.

This visit may well have been the beginning of an exchange of ambassadors, so to speak, between the MIT and KIT, for the idea of motivating both institutions to abandon military research and any involvement in warfare. Certainly this is no easy goal to achieve in the current political world situation.

But sometimes, looking back in history will help to understand the horizon of events and the prospect of what we are doing today.

Background of the MIT founder's visit in 1864

As a reaction to the French Revolution, to the intellectual and material awakening which culminated in the 1848 revolution in Germany (most distinctly in the Grand-Duchy of Baden) and – later – in the civil war against slavery and secessionists in the United States, feudalism in its decay presented itself as the only and ever lasting order of the world, without any alternative, by creating a "Holy Alliance" in Europe and appointing Metternich as its "General Secretary".

New "holy alliance" for an "ever lasting world order"

Basically, we have a similar situation today. This time, a "holy alliance" of economic and military powers (IMF, World Bank, economic embargoes, NATO, and so on) tries to portray capitalism as the ever lasting world order without any alternative. If the opposition forces unite against the effects of that order, if they understand that profit, inequality and war are unavoidable components of that system, a similar awakening may occur throughout the world, as happened two centuries earlier.

The students' movement, peace movement, ecology movement, the trade unions and all others involved in this struggle will need courage, determination, international solidarity and staying power to achieve it.

* English version by Lothar Letsche

** Citation from Stratton/Mannix „Mind and Hand – The Birth of MIT“, MIT Press 2005.

Carlsruhe - spelling of the name of the capital city of the Grand-Duchy of Baden at that time.

2010-01-13

<http://www.stattweb.de/files/civil/Doku20100113.pdf>

Alternative Botschafter gegen Militärforschung an Universitäten - Eine Erzählung über Autonomie, Freiheit und mehr - Alternative ambassadors against military research at universities - A tale of autonomy, freedom and some more

2010-01-20

<http://www.nrhz.de/flyer/beitrag.php?id=14694>

NRhZ Online-Flyer Nr. 233

2010-07-17

<http://www.bdwi.de/forum/archiv/archiv/3781100.html>

BdWi Forum Wissenschaft 2/2010

KIT-Präsident zur Zivilklausel: „Schnee von gestern“ und „Relikt des Kalten Krieges“

Universitäre Freiheitskämpfer neuen Typus

Von Dietrich Schulze

Für Präsident Prof. Eberhard Umbach vom Karlsruher Institut für Technologie (KIT) ist die Zivilklausel, die satzungsmäßige Bindung bzw. Selbstverpflichtung, Lehre und Forschung an der Hochschulen nur zivilen und friedlichen Zwecken zu widmen, „Schnee von gestern“ und ein „Relikt des Kalten Krieges“. Das erklärt ausgerechnet der Manager einer Institution, deren Großforschungsteil über Jahrzehnte eine Zivilklausel mit Erfolg praktiziert hat.

KIT war im Oktober 2009 aus dem Zusammenschluss von Universität Karlsruhe und dem (Kern)Forschungszentrum hervor gegangen. Seit vier Jahren läuft die Auseinandersetzung zur Übertragung der Zivilklausel des Forschungs-zentrums auf das gesamte KIT, wofür die Studierenden der Uni in einer Urabstim- mung votiert hatten. Umbachs plumpe und empörende Äußerungen stammen aus einem Interview vom 12. Juli (1).

Botschaft des Friedens

Das komplette Gegenteil von dem was der KIT-Präsident behauptet ist richtig. Die Zivilklausel ist eine außerordentlich wichtige und aktuelle Botschaft des Friedens gegen die zunehmende Militarisierung der Hochschulen. Die Äußerungen des Präsidenten kommen übrigens zu einem Zeitpunkt, an dem das KIT in gefährliche Strömungen geraten ist.

KIT hat den Exzellenz-Titel verloren - just an dem Tag, an dem in den Räumen des Universitätsteils von KIT ein bundesweiter Kongress gegen Kriegs- und Atomforschung (2a, 2b) begann - mit einer Laudatio auf den 2003 verstorbenen langjährigen Direktor des Physikalischen Instituts der Uni Karlsruhe, Prof. Werner Buckel, einen vorbildlichen Hochschullehrer, Friedenswissenschaftler und frühen Atomkraftkritiker.

Nach solchen Äußerungen kein Zufall mehr, dass Prof. Umbach und sein Ko-Präsident Prof. Horst Hippler es noch nicht einmal für nötig gehalten hatten, ihre Nichtteilnahme an der Ehrung des bedeutenden Professors der Fridericiana zu entschuldigen. Dass überhaupt Tagungsräume für den Abschied von Werner Buckel zur Verfügung gestellt wurden, ist allein der energischen Unterstützung der Studierenden und der Studierendenvertretung UStA zu verdanken.

Abgang des Ko-Präsidenten

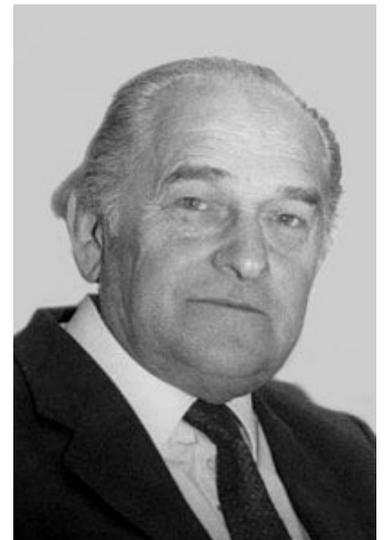
Zum Verlust des Exzellenztitels kommt hinzu, dass sich kurz zuvor der Ko-Präsident Prof. Horst Hippler, Vater von KIT und Exzellenz-Uni, vom Acker gemacht hatte, indem er sich zum Präsidenten der Hochschulrektorenkonferenz wählen ließ (3). Ähnlich wie bei der Fußball-Europameisterschaft der deutsche Sieg als selbstverständlichste Sache der Welt dargestellt wurde, hatte KIT in überheblicher Manier fortlaufend die Unantastbarkeit seines Exzellenztitel propagiert. Umso größer war in beiden Fällen die Ernüchterung nach dem Absturz. Während in der Nationalelf Besinnlichkeit und Ursachenanalyse vorzuherrschen scheint, kann man das bei KIT nicht gerade beobachten.

Im Interview spricht Umbach davon, dass KIT beim Arbeitsschwerpunkt "funktionale Nanostrukturen" im strengen wissenschaftlichen Wettbewerb nicht die erforderliche Fortune gehabt habe. Er redet von der fortbestehenden Exzellenz des KIT und erklärt zum Verlust an Drittmitteln wörtlich: „Wir werden beim Wettbewerb um Forschungsgelder vielleicht sogar erfolgreicher sein, weil wir uns mehr anstrengen und weil jetzt der Neidfaktor keine Rolle mehr spielen sollte. Die Industrieunternehmen werden auch in Zukunft ihre Partner nicht nach einem Titel beurteilen, sondern danach, was eine Zusammenarbeit bringt.“

Fast nicht zu glauben, welches Maß an Widersprüchen von einem leitenden Naturwissenschaftler hier öffentlich kund getan wird. Wissenschaft als Glücksspiel? Wozu wird ein Exzellenzprogramm gebraucht, das



Prof. Eberhard Umbach –
KIT-Präsident
Quelle: www.bundesregierung.de



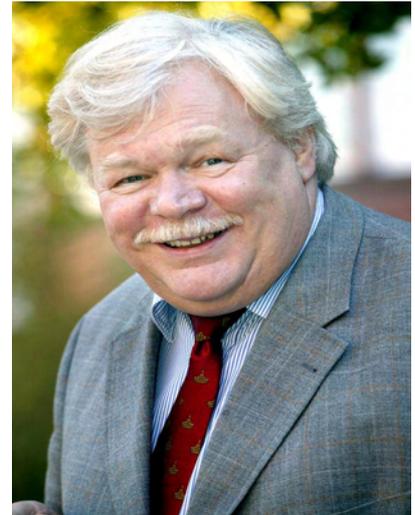
Friedenswissenschaftler Professor
Werner Buckel, † 3. Februar 2003
Quelle: <http://www2.hu-berlin.de>

sich an der Höhe der Drittmiteinnahmen orientiert, wenn ohne dieses noch erfolgreicher Industriemittel eingeworben werden können? Was für eine öffentlich finanzierte Wissenschaft ist es, die danach ausgerichtet wird, Industrieinteressen statt dem Allgemeinwohl zu dienen?

Es kommt aber noch schlimmer. Die gleiche Person, die mittels verstärkter Einwerbung von Industriemitteln die universitäre Wissenschaft und Forschung in eine noch größere Abhängigkeit führt, spricht später im Interview von der Notwendigkeit, den Wissenschaftlern ihre Freiräume zu lassen, um ihre Integrität nicht infrage zu stellen. Und er beruft sich dabei auf den Artikel 5, Absatz 3 des Grundgesetzes, der die Freiheit von Forschung und Lehre vorschreibt.

Gutachten von Professor Denninger

Genau um die Freiheit geht es im Kern, wenn von der Verantwortung für Frieden und Zukunftsfähigkeit gesprochen wird, so der Titel der Karlsruher Tagung am 15./16. Juni am KIT. Diese Freiheit ist nicht grenzenlos und wertefrei. Keineswegs wird gegen das Grundgesetz mit einer Zivilklausel der Art „Das KIT verfolgt nur friedliche Zwecke“ verstoßen. Als KIT-Präsident sollte Prof. Umbach das Gutachten „Zur Zulässigkeit einer so genannten ‚Zivilklausel‘ im Errichtungsgesetz für das geplante Karlsruher Institut für Technologie (KIT)“ (4) des Verfassungsrechtlers Prof. Erhard Denninger kennen. Dort wurde im Februar 2009 die Übereinstimmung der Zivilklausel mit dem Grundgesetz nachgewiesen. Trotz mehrfacher vollmundiger Ankündigungen von Gegengutachten gibt es bis heute keines. Warum wohl?



Prof. Horst Hippler
Foto: Universität Karlsruhe

Widersprüche ohne Ende

Auch die anderen Umbach-Argumente im Interview gegen die KIT-Zivilklausel strotzen nur so von hanebüchernen Halbheiten und Unrichtigkeiten:

a) „Im Grundgesetz ist auch die Bundeswehr verankert, weshalb wir auch Forschung im Auftrag des Grundgesetzes nicht verbieten können.“ Damit stellt er selbst die nach der Verschmelzung ohnehin fragwürdige Teilzivilklausel infrage: „Zur Wahrnehmung der Großforschungsaufgabe betreibt das KIT im Interesse der Allgemeinheit Forschung und Entwicklung zu friedlichen Zwecken vorwiegend auf dem Gebiet der Technik und ihrer Grundlagen.“ (5) Die Nanotechnologie ist eine Großforschungsaufgabe und von starkem Interesse für die Bundeswehr. Im heimlichen KIT-Vorbild MIT (Massachusetts Institute of Technology) gibt ein eigenes Department dafür mit dem sinnfälligen Namen „Institute for Soldier Nanotechnologies“ (6).

Friedliche und Angriffswaffen

b) „Wenn am KIT aber jemand an Angriffswaffen forschen wollte, würde ich mich dem entgegenstellen.“ Ach so: Drohnen, Kriegsschiffe, Panzer, Raketen für die Bundeswehr sind keine Angriffswaffen, sondern friedliche Waffen. Nur ohnehin völkerrechtlich geächtete Waffen wie Chemiewaffen sind Angriffswaffen. Das erinnert an Orwell: „Krieg ist Frieden. Freiheit ist Sklaverei. Unwissenheit ist Stärke.“ - wenn es die eigene Seite betrifft. In den Großstädten der sog. Dritten Welt dagegen lauert die große Gefahr. Deswegen hat auf der Wehrtechniktagung "Urban Operations" im Januar in Berlin ein KIT-Referent des angeblich rein zivilen KIT-Projekts "unbemannte kognitive Fahrzeuge" (auf dem Schlachtfeld Killerdrohnen genannt) einiges über ein Minidrohnennavigationssystem (7) vorgetragen. Alles rein friedlich, versteht sich. Gegen die kriegsverherrlichende städtische Patenschaft mit der "Fregatte Karlsruhe" gab es jedenfalls gerade eine beachtliche Protestaktion vor dem Rathaus (8).

Unechte Argumente

c) „Echte Zivilklauseln gibt es nirgendwo, das sind alles nur vorsichtige Absichtserklärungen – sonst würden sie ja ins Grundgesetz eingreifen.“ Der Herr Professor möge bitte die Zivilklauseln der Universitäten Konstanz und Bremen (9) studieren, die unzweideutig eine Teilnahme an militärischer Forschung verbieten aufgrund von verfassungsrechtlich zulässigen Senatsbeschlüssen. In Bremen tobt gerade eine Auseinandersetzung wegen eines früheren Verstoßes gegen die Zivilklausel von 1986 (10). An dieser nachrichtentechnischen Rüstungsforschung der Uni Bremen war auch die Uni Karlsruhe beteiligt. Bei einer solchen Führungskultur im KIT ist kaum noch verwunderlich, dass auf ein diesbezügliches Auskunftsersuchen zu KIT-Rüstungsforschung (11) nicht reagiert wird.

Abgeschriebenes Relikt

d) „Unsere Satzung geht weiter als eine Zivilklausel, die nichts anderes als ein Relikt des Kalten Krieges ist.“ Ein empörend Geschichte verfälschender Satz, der obendrein gar nicht neu ist. Wissenschaftsministerin

Bauer erklärte am 9. Mai bei der Verabschiedung des KIT-Weiterentwicklungsgesetzes im Landtag Baden-Württemberg: „Auf dem Flugblatt, das bei der heutigen Demonstration draußen verteilt wurde, wird von verschiedenen Aktivisten angekündigt, den ‚Widerstand gegen einen sich entwickelnden zivilmilitärisch-industriellen Forschungskomplex KIT fortzusetzen‘. Es sei einmal dahingestellt, in welcher Welt die entsprechenden Akteure leben. Mir klingt es ein wenig nach den Achtzigerjahren, als wir noch mitten im Kalten Krieg waren. Ich glaube aber, der Kalte Krieg ist schon seit einer Weile vorbei, und ich meine, mit einer solchen Sicht auf die Dinge wird man dem KIT – so, wie es heute existiert – nicht wirklich gerecht.“ (12) Der Professor und die Ministerin: Wer hat bei wem abgeschrieben? Es könnte auch ein Stichwortgeber existieren, bei dem beide abgeschrieben haben? Die geschichtlichen Zusammenhänge aus einer nichtmilitaristischen Sicht sind jedenfalls bereits zurechtgerückt worden (13).

e) „Am KIT gibt es keine Rüstungsforschung im engen Sinne.“ Kein Kommentar. Übrigens auch nicht neu. Offenbar eine KIT-Sprachregelung wie schon früher von der Pressesprecherin geäußert (14).

Weitere Freiheitskämpfer

Eine Klarstellung sei am Schluss erlaubt. Prof. Umbach und sein Ex-Ko-Präsident sind beileibe nicht die einzigen derartigen Verfechter einer Sorte von Autonomie der Universitäten, die diese zu Selbstbedienungs-läden für Wirtschaft und Militär machen. Diesen neuen Typus von universitären Freiheitskämpfern gibt es selbst an Unis mit Zivilklausel wie Bremen, Konstanz und Tübingen, wie der Autor am 3. Juli an der Uni Konstanz vorgetragen hat. (15) Das spricht aber nicht gegen die Zivilklausel, sondern gegen urdeutsches Anpasser- und Mitläufertum, das es endlich zu überwinden gilt. Der Widerstand gegen einen sich entwickelnden zivilmilitärisch-industriellen Forschungskomplex KIT wird fortgesetzt.

Herausforderung Umwelterstörung

Die größte Herausforderung unserer Zeit ist die globale Zerstörung der Umwelt. Hierauf müssen alle Energien der Hochschulen gerichtet werden, wenn sie ihrer Verantwortung gerecht werden wollen. Weg mit Rüstungsforschung aller Art! Weg mit Atomwaffen und Atomkraft! Schluss mit Atomforschung der IV. Generation am KIT und anderswo! Beendigung jeglicher Rüstungsexporte! (PK)

Zitate im Internet

(1) <http://www.bo.de/Lokales/Ortenau/Die-Zivilklausel-ist-Schnee-von-gestern>

(2a) <http://www.nrhz.de/flyer/beitrag.php?id=17942>

(2b) <http://www.ka-news.de/region/karlsruhe/studieren-in-karlsruhe./Kritik-an-moeglicher-KIT-Militaerforschung-Keiner-weiss-woran-geforscht-wird;art6066,901734>

(3) <http://www.rentnerblog.com/2012/05/was-ist-los-beim-kit.html>

(4) http://www.boeckler.de/pdf/mbf_gutachten_denninger_2009.pdf

(5) <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=KITG+BW>

(6) <http://web.mit.edu/isn/aboutisn/index.html>

(7) <http://www.stattweb.de/files/civil/Doku20111013.pdf>

(8) <http://www.freie-radios.net/mp3/20120701-keinepatens-49416.mp3>

(9) <http://www.stattweb.de/files/civil/Doku20120703.pdf>

(10) <http://www.spiegel.de/spiegel/unispiegel/d-86617873.html>

(11) <http://www.stattweb.de/files/civil/Doku20120524.pdf>

(12) <http://al.blogspot.de/images/MinisterinTheresiaBauerimLandtag.pdf>

(13) <http://www.nrhz.de/flyer/beitrag.php?id=17786>

(14) <http://www.taz.de/!92990/>

(15) <http://cms.uni-konstanz.de/zivilklausel/startseite/vortragsreihe-keine-forschung-fuer-die-ruestung/>
Folien mit Reader (Seiten 2-5).

Autor Dr.-Ing. Dietrich Schulze war von 1966-2005 im Kernforschungszentrum Karlsruhe (jetzt KIT Campus Nord) tätig, anfangs als wissenschaftlicher Mitarbeiter in Hochenergiephysik-Projekten und später als Betriebsratsvorsitzender. Er ist Beiratsmitglied der NaturwissenschaftlerInnen-Initiative für Frieden und Zukunftsfähigkeit e.V. und arbeitet in der Initiative gegen Militärforschung an Universitäten.

Viele Infos zur Zivilklausel-Bewegung finden sich in der Web-Dokumentation www.stattweb.de/files/DokuKITcivil.pdf

Kontakt: dietrich.schulze@gmx.de

Drei universitäre Freiheitskämpfer

Exzellente Ignoranz gegenüber der selbstverpflichtenden Zivilklausel

- Die Uni Bremen hat seit 1986 eine Zivilklausel wegen Ablehnung einer Beteiligung am Star-War-Programm von Präsident Reagan (SDI-Programm).
- Die Uni Konstanz hat seit 1991 eine Zivilklausel wegen Ablehnung des Golfkriegs infolge der Auseinandersetzungen mit einem Militärforschungsprojekt an der Uni Tübingen.
- Die Uni Tübingen hat seit 2009 eine Zivilklausel auf Initiative der Studierenden im Bildungsstreik infolge der Zivilklausel-Kampagne im Kontext mit der Bildung des KIT.

Alle drei Uni-Rektoren betätigen sich völlig konträr zu dieser selbstverpflichtenden Friedensbindung. Sie betonen Freiheit und Autonomie der Hochschulen, arbeiten aber mit Rüstungsfirmen bzw. Kriegsbefürwortern zusammen und betreiben Geheimhaltung bzw. Vertuschung der Abhängigkeit von Wirtschafts- und Rüstungsinteressen.

Alle drei Universitäten haben im Rahmen des „Exzellenz-Programms“ gerade den Titel einer Elite-Universität erstmals bzw. erneut bekommen. Eine merkwürdige Kongruenz? Keineswegs.

Die Höhe der Drittmiteinnahmen ist ein wesentlicher Maßstab für die Vergabe des Elite-Titels. Mit chronischer öffentlicher Unterfinanzierung der Hochschulen wird der Drang nach Drittmitteln gefördert. Um an die fehlenden Mittel zu kommen, werden auch militärische und zivilmilitärische Quellen angezapft. Dafür ist die Zivilklausel im Weg und wird ignoriert oder uminterpretiert. Aus der Not machen Uni-Leitungen eine Tugend und akzeptieren Forschungsbeiträge für das Geschäft mit Rüstungsexporten, Krieg und Vernichtung als selbstverständlichste Sache der Welt.

Zitate Internet

- (1) <http://www.spiegel.de/unispiegel/studium/militaerforschung-uni-bremen-verstoest-mehrfach-gegenzivilklausel-a-838702.html>
- (2) http://www.seemoz.de/lokal_regional/was-hat-uni-rektor-rudiger-zu-verbergen/
- (3) <http://www.stattweb.de/files/civil/Doku20110805.pdf>

Nur drei Dokumente als Beleg:

Universität Bremen:

Rektor Prof. Dr. Winfried Müller

Bericht in Spiegel-Online vom 13. Juni 2012 „Streit um Militärforschung - Lassen Sie die Waffen fallen“ (1). In der Amtszeit des Rektors wurde direkt gegen die Zivilklausel verstoßen mit Forschung für den Bremer Weltraumrüstungskonzern OHB. Jetzt übt er Geheimhaltung, welche Institute, Gremien und Personen für die Verstöße verantwortlich sind.

Universität Konstanz:

Rektor Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

Bericht in Seemoz-Online vom 21. Juli 2011 „Was hat Uni-Rektor Rüdiger zu verbergen?“ (2). Die berechtigte Kritik hat bis heute zu keinerlei Konsequenzen geführt.

Universität Tübingen:

Rektor Prof. Dr. Bernd Engler

Brief des DGB AK Tübingen vom 2. August 2011 an Rektor und Senat „Zivilklausel der Universität Tübingen: ‚Geheimchutz‘ für BMVg-finanzierte Forschung an der Universität Tübingen“ (3). Obwohl ein doppelter Verstoß belegt wird, gibt es bis heute keine Antwort. Gegen die Zivilklausel wird mit Rüstungsforschung in Zusammenhang mit Chemiewaffen verstoßen als auch gegen das mit der Zivilklausel verknüpfte Transparenzgebot durch Billigung eines Geheimschutzes.

Wie reagieren die jeweiligen Landesregierungen, denen die Verstöße bekannt sind? In Bremen wird von Rot-Grün eine landesgesetzliche Zivilklausel erwogen. In Baden-Württemberg wird diese von der Grünen Wissenschaftsministerin für das KIT-Gesetz wie für das Landeshochschulgesetz abgelehnt. Das ist nicht unwidersprochen geblieben, wie der „Karlsruher Kongreß gegen Kriegsforschung“ gezeigt hat.

Karlsruhe, den 27. Juni 2012

Dietrich Schulze

Drei Anlagen

13.06.2012

Streit um Militärforschung

Lassen Sie die Waffen fallen

Universität Bremen: Studentenvertreter beklagen mangelnde Transparenz

Mindestens ein Dutzend Mal hat die Uni Bremen ihr Tabu gebrochen, keine Rüstungsforschung zu betreiben. Das offenbaren interne Recherchen. Hunderttausende Euro flossen in potentiell militärische Projekte. Details gibt der Rektor nicht preis.

Die Frage war längst nicht mehr, ob die Uni Bremen gegen ihren Grundsatz verstoßen hat, nicht zu militärischen Zwecken zu forschen. Die Frage war nur noch, wie häufig und wie umfangreich diese Verstöße waren.

Eine Antwort hat nun Wilfried Müller, Rektor der Uni, gegeben. Er stellte am Mittwoch die Ergebnisse einer internen Untersuchung vor: Demnach gab es allein während der Jahre 2003 bis 2011 mindestens ein Dutzend "Forschungsprojekte mit wehrtechnischem Auftraggeber". Etwa 480.000 Euro seien dafür an die Uni geflossen.

Müller räumte ein, dass die Projekte der sogenannten Zivilklausel widersprechen, die sich die Uni vor gut 25 Jahren auferlegte. So wird jenes Gebot genannt, sich fernzuhalten von allem, was für Rüstung und Krieg verwertbar sein könnte. In der Klausel heißt es, alle Universitätsmitglieder seien aufgefordert, "Forschungsmittel und -themen abzulehnen, die Rüstungszwecken dienen könnten". Alles, was nach Rüstung aussieht, ist demnach tabu. In dem aktuellen Prüfbericht räumt die Uni-Leitung größere Verstöße ein, [als bislang bekannt waren](#).

Rektor Müller hatte nach den Verstößen fahnden lassen, weil es immer wieder Streit um die Klausel gab. Im vergangenen Jahr hatte sich der Konflikt an einer Stiftungsprofessur entzündet, [die vom Bremer Raumfahrtkonzern OHB finanziert werden sollte](#). Aus Sicht von Studentenvertretern und einigen Wissenschaftlern ist das Unternehmen ein Rüstungskonzern, weil es auch Satelliten für die Bundeswehr baut. Es gab Proteste.

Vor wenigen Wochen kam dann heraus, dass die Uni auch ein Forschungsprojekt durchgeführt hatte, das [indirekt vom Bundesverteidigungsministerium bezahlt wurde](#). Die Hochschule arbeitete bis 2006 mit OHB zusammen an einem Datenübertragungssystem für das Ministerium.

"Der Rektor verweigert sich der Debatte durch Geheimhaltung"

Studentenvertreter kritisierten die Ergebnisse von Müllers Recherchen als mager. Denn der Rektor gab keine detaillierten Auskünfte über die Verstöße. Weder will die Uni-Leitung die Auftraggeber preisgeben, noch die beteiligten Wissenschaftler nennen oder die Projekte konkreter beschreiben. "Der Rektor verweigert sich der öffentlichen Debatte durch Geheimhaltung", sagte Sören Böhrnsen vom Arbeitskreis Zivilklausel. Seine Kommilitonin Lena Graser kritisierte, die Uni ziehe keine Konsequenzen aus den Fehlern der Vergangenheit: "Der Bericht des Rektors ist nicht ausreichend."

Müller weist das von sich. Es sei nicht darum gegangen, einzelne Forscher an den Pranger zu stellen. Er habe mit der Untersuchung lediglich die Debatte versachlichen und herausfinden wollen, um welche Größenordnung es bei den potentiell militärischen Projekten geht - und das bewege sich, wie seine Recherchen zeigten, im Promille-Bereich. Zudem habe er datenschutzrechtliche Bedenken, mehr Details zu veröffentlichen.

Generell ist es oft nicht leicht zu entscheiden, wo militärische Forschung anfängt. Gilt eine Technik schon als militärisch, weil sie in Kampfflugzeugen genutzt werden könnte?

Außerdem wird in Bremen darüber gestritten, wie streng eine Zivilklausel sein darf, ohne die Wissenschaftsfreiheit einzuschränken. Auch deshalb konnte sich die rot-grüne Regierungskoalition bislang nicht auf einen Antrag einigen, die Militärforschung an Bremer Hochschulen gesetzlich zu verbieten - ein Vorhaben, über das Rektor Müller sagt: "Ich halte davon gar nichts."

An der Uni Bremen sollen künftig alle Wissenschaftler zunächst über die Existenz der Zivilklausel informiert werden. Die Dekane sollen sich Projekte sorgfältiger anschauen, die Fachbereiche sollen intensiver diskutieren. Die Studentenvertreter sind skeptisch, ob das reicht.

Otr

Was hat Uni-Rektor Rüdiger zu verbergen?

Donnerstag 21. Juli 2011

Eine leider unendliche Geschichte – die häufig genug verschwiegene Zusammenarbeit des Rüstungskonzerns EADS mit Konstanzer Schulen und Hochschulen. Letztes Beispiel: Der aktuelle Kooperationsvertrag mit der Uni Konstanz – erst informierte die Universität nur auf Nachfrage, dann blieb die Schriftfassung verschollen, dann gab es unpräzise Angaben zum Inhalt und schließlich war alles nur ein Missverständnis. Bleibt die Frage: Was hat Uni-Rektor Rüdiger zu verbergen?

Akt eins: In einer Rahmenvereinbarung vor vier Monaten bauen die beiden EADS-Unternehmen Astrium und Cassidian (die Rüstungssparte des Konzerns) aus Friedrichshafen ihre schon länger bestehende Kooperation mit der Universität Konstanz aus; SeeMoZ berichtete mehrmals. Der Vertrag wird zunächst bis Ende 2015 geschlossen. Er verlängert sich automatisch um zwei Jahre, „wenn beide Partner weiterhin darin eine zukunftsweisende Chance sehen“.

Akt zwei: Das Problem der Universität bei einem solchen Vertrag mit einem Rüstungskonzern ist die sogenannte Zivilklausel. Die hatte der Große Senat der Universität Konstanz schon 1991 verabschiedet, und sie gilt bis heute: „Der Große Senat...erklärt..., dass Forschung für Rüstungszwecke, insbesondere zur Erzeugung von Massenvernichtungswaffen, an der Universität Konstanz keinen Platz hat und auch in Zukunft keinen Platz haben wird“. Auf Nachfrage hatte Uni-Rektor Prof. Dr. Ulrich Rüdiger schon vor Monaten gegenüber SeeMoZ erklären lassen, dass in dem aktuellen Vertrag „Rüstungsprojekte und geheime Forschungen“ ausdrücklich ausgenommen seien.

Bereits die Fachhochschule Konstanz (HTWG) wie auch das Konstanzer Ellenrieder-Gymnasium pflegen rege Kontakte zur Rüstungsschmiede EADS. Die Fachhochschule betreibt ein Praktikanten-Programm mit dem Waffenbauer aus Friedrichshafen, erst vor kurzem referierte ein EADS-Manager vor HTWG-Studenten, ein anderer Manager sitzt sogar im Hochschulrat. Und vor wenigen Monaten geriet das Ellenrieder-Gymnasium in die Schlagzeilen, als deren Rektor Beckmann selbstherrlich eine Kooperation mit EADS vereinbarte – aus dem Kollegium, aber auch aus Eltern- und Schülerschaft, jeweils nicht rechtzeitig informiert, sowie aus der Öffentlichkeit hagelt es seitdem Proteste.

Akt drei: Nur: Der Vertrag, von dem lange behauptet wurde, er läge der Uni nicht vor (?), ist für Normalsterbliche nicht einsehbar, auch auf der Uni-Homepage sucht man ihn vergebens. Allein Senatsmitglieder dürfen den Geheimvertrag lesen – und die berichten, dass in der EADS-Vereinbarung nichts darüber stehe, dass „Rüstungsprojekte und geheime Forschungen“ ausdrücklich ausgenommen seien. Was also? Ausdrücklich ausgenommen? Einfach vergessen? Als selbstverständlich vorausgesetzt? Was hat Uni-Rektor Rüdiger zu verbergen?

Akt vier: Alles nur ein Missverständnis, erklärt die Pressestelle der Uni nach Rücksprache mit dem Rektor, der sich für SeeMoZ nicht sprechen lässt: Selbstredend würde die Zivilklausel eingehalten. Nur: Kannte die der Rektor bei Vertragsabschluss? Kennen sie die EADS-Manager? Kennen sie die Studenten, die bei EADS ihr Praktikum machen? Über konkrete Inhalte der Zusammenarbeit von Uni, Studenten und EADS-Mitarbeitern während der Praktika in Friedrichshafen gibt es dann auch keine Auskünfte von der Universität.

Schlussakt: Da ist offensichtlich noch vieles aufzuklären über die Kooperation zwischen Universität und Rüstungskonzernen. Mehr Offenheit vonseiten der Beteiligten könnte nicht schaden. Aber vielleicht gibt es für deren Zurückhaltung ja Gründe...

Autor: hpk

Weiterer Link:

[EADS macht sich an Konstanzer Bildungsstätten breit](#)

Deutscher Gewerkschaftsbund 2. August 2011
Arbeitskreis Tübingen
im Auftrag: Lothar Letsche
Postfach 19 09, 72009 Tübingen

An den Rektor und den Senat
der Universität Tübingen
Herrn Prof. Dr. Bernd Engler
Wilhelmstr. 5, 72074 Tübingen

Zivilklausel der Universität Tübingen: „Geheimschutz“ für BMVg-finanzierte Forschung an der Universität Tübingen

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Engler, sehr geehrte
Senatsmitglieder,

zu der (laut Website der „Munich Security
Conference“) bereits im Dezember 2010 erfolgten
Berufung von Herrn Wolfgang Ischinger als
Honorarprofessor haben wir uns im Rahmen der
„Friedensstadt Tübingen“ mit einer Erklärung zu
Wort gemeldet, die wir beifügen.

Auch ein weiterer Vorgang, der die von uns sehr
begrüßte Zivilklausel in der Grundordnung der
Universität Tübingen leider in Frage stellt,
beunruhigt uns.

Seit Mitte Juni ist aufgrund einer Bundestagsanfrage
(BT Drs 17/5832) bekannt, dass die Universität
Tübingen seit 2002 bis heute im Durchschnitt
170.000 € aufgrund von Drittmittelaufträgen des
Bundesministeriums für Verteidigung (BMVg) erhält.
Um welche Forschung es sich dabei handelt, wurde
von der Bundesregierung nicht mitgeteilt. Dies ist
aufgrund einer BMVg-Verfügung zu einer früheren
Bundestagsanfrage (BT Drs 17/3337) seit Oktober
2010 unter Geheimchutz gestellt worden.

Aufgrund einer ähnlichen Bundestagsanfrage (BT
Drs 16/10157) vom August 2008 sind die damaligen
Forschungsthemen und die jährlichen Beträge
bekannt. Aufgrund übereinstimmender Drittmittel-
beträge im Zeitraum 2002 bis 2007 kann geschlos-
sen werden, dass es sich damals um folgende
Forschungsthemen handelte:

1. Eigenschaften und Interaktionen zentral wirksamer
Notfallmedikamente bei Organophosphatintoxikation
2. Prä- und postsynaptische Modifikation der
neuromuskulären Übertragung durch Organophosphate
und andere Hemmer der Acetylcholinesterase
3. Bedeutung der p53-abhängigen PTGF- β E-xpression
und der p53-abhängigen TGF- β 1- Expression für die
zelluläre Strahlenempfindlichkeit normaler Haut und
Lungenfibroblasten
4. Begrenzung des chronischen Hörverlusts bei akutem
Lärmtrauma.

Organophosphate kommen zivil bei Düngemitteln
und militärisch bei Nervengasen vor. Es ist wohl
kaum ein Zufall, dass exakt das Thema Nr. 1 von
Dr. med. Christian Grasshoff bearbeitet wurde,
nachdem er als Fliegerarzt und heeresaktischer
Weiterbildung bei der Bundeswehr, über eine
Tätigkeit am Institut für Pharmakologie und Toxi-
kologie der Bundeswehr in München, ab 2001 an
der Universitätsklinik für Anästhesiologie und
Intensivmedizin der Universität Tübingen angestellt
wurde.

Welche der genannten Forschungsthemen 2010
parallel zur geltenden Zivilklausel fortgeführt
wurden, ist nicht bekannt, lediglich der Gesamt-
betrag in Höhe von 120.000 €. Unabhängig von
unserer prinzipiell ablehnenden Haltung zur
Zulässigkeit der Geheimchutzverfügung, bei der
wir uns in guter Gesellschaft wissen, gibt es
denklogisch nur zwei Möglichkeiten.

Entweder es handelt sich um Forschung, die für
militärische Zwecke relevant ist und deswegen vom
BMVg unter Geheimchutz gestellt wurde. Dann
muss die betreffende Forschung wegen Unverein-
barkeit mit der Zivilklausel beendet werden.

Oder aber die Geheimchutzverfügung ist nicht
berechtigt. Dann muss sie durch eine Intervention
der Universität Tübingen gegenüber der Bundes-
regierung aufgehoben werden.

Was immer auch zutreffend ist, für den Senat ergibt
sich nach unserer Meinung ein unabweisbar drin-
gender Handlungsbedarf.

Damit sich alle Universitätsangehörigen selbst ein
Bild machen können, ob und welchen militärischen
Zwecken die BMVg-finanzierte Forschung dient,
wäre nach unserer Meinung eine dringliche Befas-
sung des Senats mit dem genannten Forschungs-
programm mit anschließender offener Information
angezeigt.

Aufgrund der in den Wahlprogrammen der neuen
Regierungsparteien in Baden-Württemberg
geäußerten Unterstützung für die Zivilklausel und zu
einer Hochschulforschung nur für friedliche Zwecke
gehen wir davon aus, dass die Universität für
entsprechende Schritte zum Schutz der Tübinger
Zivilklausel, der auch aus dem eingangs genannten
Grund notwendig geworden ist, der Rückendeckung
durch die Landesregierung sicher sein kann.

Bei dieser Gelegenheit dürfen wir auch auf den
Internationalen Appell „JA zur Friedensbindung der
Universitäten - Nein zur Militärforschung. Es ist Zeit
zum Handeln!“ aufmerksam machen. Zu den Erst-
unterzeichnern gehören die Nobelpreisträger Paul
Crutzen, Harry Kroto, Mairead Corrigan Maguire und
Jack Steinberger, der Bürgermeister von Hiroshima
Tadatoshi Akiba und der frühere Direktor des Max-
Planck-Instituts für Meteorologie Hartmut Grassl.

Ihrer geschätzten Antwort sehen wir mit Interesse
entgegen. Wir bitten Sie darum, den Brief bald-
möglichst an alle Senatsmitglieder weiter zu leiten.
Eine Kopie geht mit gleicher Post an Frau Theresia
Bauer, Wissenschaftsministerin von Baden-
Württemberg.

Mit freundlichen Grüßen

Für den DGB-Arbeitskreis Tübingen: Lothar Letsche
(GEW Fachgruppe Hochschule und Forschung)

Anlage: Erklärung des DGB-Arbeitskreises Tübingen
„Ein Kriegsbefürworter als Honorarprofessor
widerspricht der Zivilklausel!“ [www.hib-
reutlingen.dgb.de/Themen/Hochschulpolitik/zivilklausel](http://www.hib-reutlingen.dgb.de/Themen/Hochschulpolitik/zivilklausel)

Quelle: www.stattweb.de/files/civil/Doku20110805.pdf

Wessen Freiheit wird eingeschränkt?

„Gegner einer Zivilklausel sehen in ihr eine Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit. Zudem verweisen viele Kritiker auf die Dual-Use-Problematik und betonen wie etwa der Tübinger Neurobiologe Niels Birbaumer, dass jede Art von Forschung letztlich militärisch genutzt werden könnte.

Christoph Wiesner hingegen hält diese Argumente für wenig überzeugend. Schließlich gehe es nicht darum, wichtige Grundlagenforschung zu verbieten, sondern darum, dafür zu sorgen, dass militärische Interessen nicht bereits von vornherein Fragestellung und Zielrichtung der Forschung und Lehre bestimmen.“

Publik-Forum

Zivilklausel leben - wachsam sein

„»Wenn die Zivilklausel installiert ist, fängt die eigentliche Arbeit erst an«, betont Andreas Seifert, Vorstandsmitglied der Tübinger Informationsstelle Militarisierung. Und auch der Ingenieur Dietrich Schulze, von 1984 bis 2005 Betriebsratsvorsitzender des Forschungszentrums Karlsruhe und einer der Repräsentanten der Zivilklausel-Bewegung, sagt: »Eine Zivilklausel allein genügt nicht, sie muss gelebt werden durch eine ständige Auseinandersetzung über das, was geforscht und gelehrt wird.«“

Aus Publik-Forum Nr. 10 vom 18. Mai 2012

Rüstungsforschung an Hochschulen
Dietrich Schulze
Friedenspol. Ratschlag DIE LINKE BaWü
Karlsruhe, 22. September 2012

1

Transparenz vs. Geheimhaltung

„Forschendes Kriegsgemauschel“

Kommentar zu der für das KIT-Gesetz versprochenen und von der Grünen Wissenschaftsministerin als "nicht mehr zeitgemäß" eingestuften Zivilklausel:

„Demokratie im Rüstungssektor und in der Kriegsforschung war noch nie zeitgemäß, so auch heute nicht. Denn Rüstungs-Aufträge auch an Universitäten wurden und werden bislang nicht **offengelegt oder gar öffentlich diskutiert. Kriegsvorbereitung ist Verschlussache.** Gerade dagegen wenden sich die ‚unzeitgemäßen‘ Kritiker dieser Praxis. Wenn Zivilklauseln, ob nur universitär oder gesetzlich verankert, die Offenlegung fragwürdiger Zuwendungen zur Pflicht machen würden, hätte es ein Ende mit dem Geschacher hinter verschlossenen Türen und dem **forschenden Kriegsgemauschel im Geheimen.**“

aus wdr3-Sendung vom 22. Juni 2012

WDR 3

Rüstungsforschung an Hochschulen
Dietrich Schulze
Friedenspol. Ratschlag DIE LINKE BaWü
Karlsruhe, 22. September 2012

14

2

an die Bundesregierung 13. Juni 2012 „Keine Rüstungsforschung an öffentlichen Hochschulen und Forschungseinrichtungen - Forschung und Lehre für zivile Zwecke sicherstellen“ **Auszüge zur Transparenz**

- ▶ Vergabepaxis i.S. zivile Ausrichtung von Forschung und Lehre ändern und die Verfügungen des Bundesministeriums für Verteidigung zur **Geheimhaltung der Eckpunkte der Vergabepaxis unverzüglich aufzuheben.**
- ▶ Durch die Ausfinanzierung der Hochschulen wissenschaftliche Unabhängigkeit gewährleisten.
- ▶ Den Kodex für das Programm zivile Sicherheitsforschung 2012-2017 so überarbeiten, dass eine Dual-Use-Nutzung nicht mehr angestrebt bzw. weitestgehend verhindert und Forschungsergebnisse an Dritte ausschließlich für zivile Zwecke zur Verfügung gestellt werden.
- ▶ Gemeinsam mit den Ländern die Offenlegung aller Kooperations-verträge der Hochschulen verankern.

Rüstungsforschung an Hochschulen
Dietrich Schulze
Friedenspol. Ratschlag DIE LINKE BaWü
Karlsruhe, 22. September 2012

3

Uni Augsburg Studi-Vollversammlung



- ▶ Beschluss am 26. Juni mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit für die Zivilklausel „Forschung und Lehre ausschließlich für zivile und friedliche Zwecke.“ für Grundordnung angenommen.
- ▶ Zweiter Beschluss **Transparenz: Alle Drittmittel-Forschungsprojekte sollen nach Drittmittelgeber, Zeitraum, Finanzvolumen, Zielsetzung und Fragestellung vor Beginn des Projekts öffentlich bekannt gegeben werden.**
- ▶ Hintergrund: Rüstungspark und Forschungscluster direkt neben der Uni geplant. Grundsatzartikel in SZ am 20. Juni „Initiative friedliche Uni Augsburg“ und die Unterstützung des „Fachforum nachhaltige Stadtentwicklung“.
- ▶ Ähnliche Forderungen Offenlegung und gegen Geheimhaltung in Uni Köln, Frankfurt, Augsburg, Darmstadt

Rüstungsforschung an Hochschulen
Dietrich Schulze
Friedenspol. Ratschlag DIE LINKE BaWü
Karlsruhe, 22. September 2012

15

4

Ernst Schmachtenberg

Rektor RTWH Aachen und TU9-Präsident im Interview mit VDI nachrichten 7.9.2012

„Wir Deutschen haben mit Rüstungsforschung eine Menge Unheil angerichtet. Ich halte diesen Weg für eine offene Universität in Deutschland für ungeeignet. Wenn Rüstungsforschung politisch gewollt ist, soll sie an eigens dafür eingerichteten Forschungsinstituten etabliert werden, nicht bei uns. Wir fordern aber nicht mehr Rüstungsforschung, sondern eine bessere Grundfinanzierung.“

ABER: Er ist für engere Verzahnung mit Wirtschaft und Fraunhofer-Instituten und Konzentration auf Spitzen-Institute / Exzellenz (Cluster Uni/Wirtschaft/Rüstung nach Modell KIT ???)

Rüstungsforschung an Hochschulen
Dietrich Schulze
Friedenspol. Ratschlag DIE LINKE BaWü
Karlsruhe, 22. September 2012

5

<http://www.taz.de/Kommentar-Die-gruene-Ethik-ist-mitunter-zu-elastisch/!90194/>

23.03.2012 DIE WERTEHIERARCHIE DER GRÜNEN IST BEDENKLICH

Tabu Wissenschaftsfreiheit



Kommentar von Benno Schirromeister

Wirklich erstaunlich sind ja die Grünen: Nicht weil die frühere Laberpartei heute gar nicht mehr diskutiert, sondern nur kuschelt. Und auch nicht, weil die Ex-Peaceniks eine gesetzliche Zivilklausel für die Hochschulen ablehnen.

Nein, erstaunlich ist der Stellenwert, den die Wissenschaftsfreiheit dabei erhält, nämlich den eines absoluten Tabus: Eine gesetzliche Zivilklausel ist unmöglich – weil: im Grundgesetz steht ja die Wissenschaftsfreiheit. Die darf man nicht beschneiden. Das ist juristisch fragwürdig, politisch unbefriedigend, und – noch einmal: überraschend.

Denn bislang galt die Wissenschaftsfreiheit im Wertekosmos insbesondere der Bremer Grünen doch als so unantastbar nicht: Sie wurde als von der Gesellschaft konzedierte Freiheit verstanden, deren Grenzen im Hinblick auf den Wandel ethischer Vorstellungen politisch zu bestimmen wären. Und genau deswegen muss der Bremer Neurobiologe Andreas Kreiter vor Gericht dafür kämpfen, weiterhin Sonden in Makaken-Hirne versenken zu dürfen.

Aber möglicherweise täuschen wir uns. Vielleicht hatte die Wissenschaftsfreiheit bei den Bremer Grünen schon immer diesen Rang. Und nur die afrikanischen Flüchtlinge, gegen die man mit OHB und Rheinmetall in Bremen forschen will, haben halt Pech. Sie sterben weit weg, im Mittelmeer. Und sie sind, und das ist schon ein böser Geburtsfehler, halt keine kullerägigen Makaken.

Widerstand nicht nur auf dem Dienstweg



AG Friedensforschung
Veranstalter des Friedenspolitischen Ratschlags

Kriegsforschung und Zivilklauseln an deutschen Hochschulen und Instituten - Anregungen für Studierende und Friedensgruppen

Von Peter Strutynski *

Im Vorfeld des Atombombenabwurfs über die japanischen Städte Hiroshima und Nagasaki gab es Versuche, diese Tragödie zu verhindern. Zahlreiche Wissenschaftler des US-Atomprogramms unterzeichneten im Juli 1945 eine Petition an den US-Präsidenten Harry S. Truman, worin sie ihn bitten, die geplante Bombardierung doch noch einmal zu überdenken. Die von den Forscherinnen und Forschern des „Manhattan-Projekts“ entwickelte Atomwaffe wurde als Mittel zur „gnadenlosen Vernichtung von Städten“ beschrieben. Die Wissenschaftler wussten, wovon sie sprachen. Angeregt und entworfen hatte die Petition der Ungarn-stämmige Atomwissenschaftler Leo Szilard. Ihm und den Unterzeichnern war vollkommen klar, dass mit dem Einsatz der Atombombe in der letzten Phase des Zweiten Weltkriegs eine Entwicklung eingeleitet würde, die in eine Ära der „Verwüstung in einem unvorstellbaren Ausmaß“ münden würde. Es gebe danach kaum noch eine Schranke in der Entwicklung der „zerstörerischen Kräfte“, die am Ende dieses Weges zur Verfügung stünden. Szilard war von den Mitunterzeichnern der Petition gebeten worden, den Brief „auf dem Dienstweg“ an Truman zu leiten. Das stellte sich als schwerwiegender Fehler heraus – die Petition überstand nämlich den Dienstweg nicht, sondern verfiel im Gestrüpp intriganter Befürworter der Bombardierung. Ob Präsident Truman, hätte er von der Petition Kenntnis erlangt, sich hätte umstimmen lassen, kann bezweifelt werden. Dass aber der Versuch, ihn überhaupt zu erreichen, fehlschlug, zeigt, dass beim Widerstand gegen menschenverachtende Projekte die Einhaltung des normalen Behördenwegs nicht ausreicht.

Im Rahmen der Zivilklausel-Bewegung ist hinlänglich deutlich geworden, wie schwierig es an einzelnen Universitäten sein kann, rüstungs- und damit kriegsrelevante Forschungsvorhaben aufzudecken und verlässliche Informationen über den Charakter entsprechender Projekte zu erhalten. Hochschulleitungen, die um Auskunft gebeten werden, tendieren wohl zunächst dazu, Militär- und Rüstungsforschung an ihren Einrichtungen zu ignorieren oder, wenn das nicht mehr geht, herunterzuspielen. Diese Haltung ist verständlich, weil man sich keinen Ärger einhandeln möchte; sie ist aber auch insoweit „sympathisch“, als aus ihr auf ein schlechtes Gewissen der Verantwortlichen geschlossen werden kann: Man weiß um oder ahnt zumindest die Anruchigkeit, vielleicht sogar die Gefährlichkeit und Menschenunverträglichkeit solcher Forschung.

Ein Zweites kommt hinzu: In den Fällen, wo sich Rüstungsforschung nicht mehr leugnen lässt, suchen Uni-Präsidien und Wissenschaftsministerien häufig Zuflucht in der grundgesetzlich garantierten Freiheit von Forschung und Lehre. Sie sei ein hohes Gut, das es unter allen Umständen zu verteidigen gälte. Militärforscher/innen berufen sich bei ihrem Tun ja auch auf das Grundgesetz, in dessen Artikel 5 die Freiheit von Forschung und Lehre verankert ist. Und das vollkommen zu Recht, war doch auch eine Lehre aus der unheilvollen deutschen Geschichte, dass eine Indienstnahme wissenschaftlichen Geistes durch ein antihumanes, verbrecherisches Regime, wie es der Nationalsozialismus darstellte, ein für alle Mal ausgeschlossen werden müsse. Nur: Die Freiheit von Forschung und Lehre ist nicht grenzenlos. In Art. 5 Abs. 3, Satz 2 heißt es daher auch: „Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.“ Was heißt das? Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem „Hochschulurteil“ aus dem Jahr 1973 zur Interpretation dieses Artikels festgestellt, dass damit eine „wertentscheidende Grundsatznorm aufgestellt“ worden sei (BVerfGE 35, 79). Wissenschaft sei zu einem „von staatlicher Fremdbestimmung freien Bereich persönlicher und autonomer Verantwortung des einzelnen Wissenschaftlers erklärt“ worden. Diese Verantwortung, so möchte ich hinzufügen, ist – ähnlich wie das normative Grundgesetz selbst – nicht beliebig, sondern an den Werten und Normen einer demokratischen, sozialen und rechtsstaatlichen Gesellschaft orientiert.

Eine solche Orientierung impliziert die Bindung an einschlägige Verpflichtungen, die Deutschland im Inneren und gegenüber dem Ausland eingegangen ist. Ein entscheidendes, in der öffentlichen

Debatte weithin vernachlässigtes Dokument ist der Zwei plus Vier-Vertrag vom 12. September 1990, der den Beitritt der DDR zur BRD regelte und damit die Einheit Deutschlands besiegelte. In diesem Vertrag werden (Artikel 1, Ziff. 1) die deutschen Grenzen festgeschrieben, wie sie aus dem Zweiten Weltkrieg resultierten. Ausdrücklich wird festgestellt: Das „*vereinte Deutschland hat keinerlei Gebietsansprüche gegen andere Staaten und wird solche auch in Zukunft nicht erheben.*“ (Art. 1, Ziff. 3). Deutschland wurde außerdem darauf verpflichtet, dass es „*auf Herstellung und Besitz von und auf Verfügungsgewalt über atomare, biologische und chemische Waffen*“ verzichtet (Art. 3) und dass die Personalstärke seiner Armee einen bestimmten Umfang nicht überschreitet (ebd.).

Und schließlich enthält der 2+4-Vertrag eine ultimative Friedensformel, die ich hier vollständig zitieren möchte. Im Artikel 2 heißt es:

„Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bekräftigen ihre Erklärungen, dass von deutschem Boden nur Frieden ausgehen wird. Nach der Verfassung des vereinten Deutschland sind Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, verfassungswidrig und strafbar. Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik erklären, dass das vereinte Deutschland keine seiner Waffen jemals einsetzen wird, es sei denn in Übereinstimmung mit seiner Verfassung und der Charta der Vereinten Nationen.“

Mit diesen Formulierungen, die sich wörtlich sehr eng an den Art. 26 des Grundgesetzes anlehnen, ist für alle kommenden Zeiten eine Friedenspflicht Deutschlands festgeschrieben. Und hier wie auch im Artikel 25 des Grundgesetzes wird zum Ausdruck gebracht, dass die Regeln des Völkerrechts Vorrang vor allem anderen haben. In Art. 25 GG heißt es:

„Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.“

Es lohnt also noch ein Blick in die „allgemeinen Regeln des Völkerrechtes“, an die sich Deutschland als Staat, aber eben auch alle seine Einrichtungen sowie Bürgerinnen und Bürger zu halten haben. So ist daran zu erinnern, dass die Staatenwelt aus den beiden verheerenden Weltkriegen des 20. Jahrhunderts eine entscheidende Lehre gezogen hat: Krieg darf nicht mehr sein. Die Vereinten Nationen haben in ihrer Charta von 1945 den Staaten ein verpflichtendes Gewaltverbot auferlegt. Ich möchte daraus die zentralen Ziffern 3 und 4 aus Artikel 2 zitieren:

*„3. Alle Mitglieder legen ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so bei, dass der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden.
4. Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.“*

Vom diesem strikten Gewaltverbot gibt es lediglich zwei Ausnahmen:

1. Jeder Staat darf sich gegen eine militärische Aggression zur Wehr setzen (Verteidigungsrecht nach Art. 51). Doch selbst diesem Verteidigungsrecht sind Grenzen gesetzt, es gilt nach Art. 51 nur so lange, „bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat“.
2. Im Falle einer "Bedrohung" oder eines "Bruchs des Friedens", kann der UN-Sicherheitsrat Maßnahmen gegen einzelne Staaten ergreifen: Von Sanktionen bis hin zu militärischen Maßnahmen (Kapitel VII: Art. 39 bis 42). Die Maßnahmen müssen geeignet sein, "den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren oder wiederherzustellen".

Nimmt man also die Freiheit der Wissenschaft ernst, dann kann damit nur gemeint sein, in Lehre und Forschung sich für den Frieden und das solidarische Miteinander von Menschen und Nationen einzusetzen. Dies schließt ein die Ablehnung jeglicher Mitarbeit an Forschung und Entwicklung für militärische „Hardware“ (Waffen und sonstige Rüstungsgüter sowie deren technische Fortentwicklung) und „Software“ (sozial- und kulturwissenschaftliche oder ethnologische Forschungen, die der Rechtfertigung ungerechtfertigter Kriege oder Kriegsabsichten oder im weitesten Sinn der „psychologischen Kriegsvorbereitung“ dienen).

Eine Zivilklausel, auch wenn sie nur in allgemeinen Worten die Verpflichtung zum Frieden beinhaltet, darf keinesfalls über das Schlupfloch „Wissenschaftsfreiheit“ irgendwelche kriegsrelevanten Aktivitäten für private Rüstungsunternehmen oder staatliche Auftraggeber tolerieren. Und „kriegsrelevant“ im Sinne einer nicht von der UN-Charta, dem Grundgesetz oder dem Einigungsvertrag gedeckten Militäraktion ist heute sehr vieles, was im Auftrag von Rüstungsfirmen und Bundeswehr geforscht wird, auch wenn es auf den ersten Blick „harmlos“ erscheint. Ein Beispiel: Nach Auskunft der Universität Kassel wurden Projekte bearbeitet, die von den Panzerschmieden Kraus Maffei-Wegmann (KMW) und Rheinmetall bezahlt wurden. Dabei ging es um das „Qualitätsmanagement der Produktion“ oder um die „Berechnung einer Montageanlage“ (Hessische Allgemeine-HNA, 24.06.2012). Nicht belegt sei dagegen laut Pressesprecher der Uni, dass „das Wissen der Kasseler Forscher direkt in ein Militärprodukt geflossen sei“. Für meinen Geschmack genügt aber schon die „indirekte“ Arbeit für ein Rüstungsunternehmen, um von „Rüstungsforschung“ ausgehen zu müssen. Vor allem wenn man berücksichtigt, dass sowohl KMW als auch Rheinmetall in Kassel ausschließlich militärische Güter produzieren, handelt es sich bei allen Projekten, die deren Produktionsablauf „optimieren“, selbstverständlich um Rüstungsforschung.

Da hilft dann auch nicht der Hinweis auf die „Legalität“ dessen, was die Forscher/innen tun. Um noch einmal den Pressesprecher der Uni Kassel zu zitieren: Die Freiheit von Forschung und Lehre „findet ihre Grenzen dort, wo strafrechtliche oder völkerrechtliche Normen verletzt werden“. Die HNA folgert daraus „im Klartext“: „Alles, was legal ist, darf in Kassel erforscht werden. Das schließt Rüstungstechnik ein.“ Diese simple Gleichung gilt aber nur, wenn „legal“ auch wirklich „legal“ ist. Als der Bundestag 1998 einen Vorratsbeschluss über einen evtl. Angriff auf Jugoslawien fasste (der dann im März 1999 auch erfolgte), war die Mitwirkung an einem Angriffskrieg „legal“ vom dafür zuständigen Gremium beschlossen worden. „Legal“ war er deswegen aber nicht. Er widersprach nämlich sowohl dem GG Art. 26 als auch dem Gewaltverbot nach Artikel 2 der UN-Charta; er war schlicht völkerrechtswidrig.

Für Zivilklauseln und deren Umsetzung im praktischen Wissenschaftsbetrieb zu kämpfen, erfordert also mehr als nur die Herstellung einer komfortablen „Beschlusslage“. Es wird auch deshalb kompliziert, weil – um noch einmal den Pressesprecher der Uni Kassel zu zitieren – „in einer hochtechnisierten Welt eine klare Abgrenzung, welches Wissen zivil und welches auch militärisch genutzt werden kann, kaum noch möglich“ ist (ebd.). Das mag im Einzelfall richtig sein. Bei Aufträgen von Rüstungsunternehmen oder aus dem Verteidigungsministerium oder der NATO oder der Europäischen Verteidigungsagentur wird man doch nicht fehl in der Annahme gehen, dass hier kein ziviler, sondern ein genuin militärischer Zweck Pate gestanden hat. Sie sind daher – solange sich Bundeswehr, NATO und EU an völkerrechtswidrigen Kriegseinsätzen beteiligen – prinzipiell abzulehnen. Das gilt auch für Universitäten, die (noch) keine Zivilklausel haben.

Vor kurzem wurde bekannt, dass die italienische Firma „Morellato Termotecnica“ aus Ghezzano (in der Nähe von Pisa) einen großen Auftrag abgelehnt hat, weil er sich nicht mit den „ethischen Grundlagen“ der Firma vereinbaren ließ ([neues deutschland, 26.07.2012](#)). Der Familienbetrieb, der sich hauptsächlich mit erneuerbaren Energien und Kühlsystemen beschäftigt und in der gegenwärtigen Krise schon einen Teil der Beschäftigten auf Kurzarbeit setzen musste, bekam das Angebot eines großen Konzerns, eine Kühlanlage für eine besondere Wanne herzustellen. Die zuständige Ingenieurin, die den Auftrag bearbeitete, stellte fest, dass in dieser Wanne Torpedos getestet werden sollten, welche der Auftraggeber an Marineeinheiten rund um den Erdball verkauft. Trotz der prekären Lage des Betriebs und der Arbeitsplatzsorgen der Beschäftigten stimmte in einer Urabstimmung eine überwältigende Mehrheit der Belegschaft gegen die Übernahme des Auftrags. „Wir können unsere Fähigkeiten nicht in den Dienst einer Sache stellen, mit der man Kriegstechnologien entwickelt“, heißt es in dem Schreiben des Firmenchefs, mit dem der Auftrag dankend abgelehnt wurde. – Eine solche Haltung wünscht man sich von Lehrstuhlinhabern, Institutsdirektoren und Universitätspräsidenten hier zu Lande, wenn sie mit „unmoralischen“ Drittmittelprojekten konfrontiert werden.

** Politikwissenschaftler und Friedensforscher, Kassel; Sprecher des Bundesausschusses Friedensratschlag; Herausgeber der Website www.ag-friedensforschung.de*

Lesen Sie auch den Beitrag von René Heilig auf der Seite:

[Wissenschaftsfreiheit, Verantwortung und verdeckte Rüstungsforschung](#)

Die Zivilklausel-Bewegung an den Hochschulen hat viel zu tun. Zwei Beiträge aus dem "neuen Deutschland" (7. August 2012)

<http://www.stattweb.de/files/DokuKITcivil.pdf>

Die Web-Dokumentation der Zivilklausel-Bewegung

Öfter mal reinschauen!

Tut gut!

Initiative gegen Militärforschung an Universitäten

▼ 4. Oktober 2012 ▼

Reiner Braun Hr.Braun@gmx.net
Dietrich Schulze Dietrich.Schulze@gmx.de



INITIATIVE
GEGEN ▼ MIL
ITÄRFORSCH
UNG ▼ ANUNI
VERSITÄTEN

Zivilklausel oder Militärforschung

Badische Neueste Nachrichten Karlsruhe | LOKALES | 03.08.2012

Streit um Zivilklausel am KIT

Umbach: Widerspruch zur Freiheit von Forschung und Lehre / Ethische Leitlinien verabschiedet

sew. Für Nadja Brachmann sind Universitäten ein Hort des Friedens. „Militärforschung hat hier nichts zu suchen“, sagt die 29-jährige Maschinenbaustudentin am Karlsruher Institut für Technologie (KIT). Mit einer Handvoll Mitstreiter kämpft sie für eine sogenannte Zivilklausel, die militärische Forschung untersagt. Doch dagegen wehrt sich KIT-Präsident Eberhard Umbach. „Eine solche Klausel steht im Widerspruch zur Freiheit von Forschung und Lehre, die im Grundgesetz Artikel 5 verankert ist. Und das nehme ich sehr ernst.“

Noch vor einem Jahr war Brachmann voller Zuversicht. Auf die christlich-liberale Koalition folgte Grün-Rot, wo Rüstungsfragen seit jeher kritisch gesehen werden.

Im Wahlkampf hatte die Bildungsexpertin Theresia Bauer (Grüne) immer wieder eine Zivilklausel ins Spiel gebracht. Doch als Wissenschaftsministerin will sie von einer gesetzlichen Regelung jetzt nichts mehr wissen und stellt sich in eine Reihe mit den Bildungspolitikern der anderen Bundesländer.

Aus dem Ministerium heißt es, die Freiheit der Forschung stehe gegen ein Verbot. Der richtige Weg sei eine Selbstverpflichtung der Hochschulen. Im Koalitionsvertrag heißt es dazu: „Weil Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler eine informierte Entscheidungsmöglichkeit über ihre Beteiligung haben müssen, befürworten wir die notwendige Transparenz bei Forschungsvorhaben mit militärischer Relevanz.“ Das lasse sich aber nicht gesetzlich verordnen, stellte das Ministerium klar.



KÄMPFT mit einer Handvoll Mitstreiter für eine sogenannte Zivilklausel, die militärische Forschung untersagt: Nadja Brachmann, Maschinenbaustudentin am Karlsruher Institut für Technologie. Foto: dpa

Dass sich die Frage gerade am KIT entzündet, kommt nicht von ungefähr. Mit dem Zusammenschluss des Helmholtz-Forschungszentrums mit der Universität 2006 wird ein neues Gesetz notwendig. Das Forschungszentrum, 1956 zur Atomforschung gegründet, hatte eine Zivilklausel. „Die Gesellschaft verfolgt nur friedliche Zwecke“, heißt es lapidar.

Diese Einschränkung sei damals notwendig und verständlich gewesen, sagt Umbach, der nach eigenem Bekunden auch gegen die atomare Aufrüstung demonstriert hat. „Aber heute denken wir nicht im Entferntesten an Bombenbau, und wir hätten auch gar nicht die technischen Möglichkeiten dazu.“ Aktuell müsse die Forschung auf ganz andere Problemfelder reagieren. „Denken Sie nur an die Gentechnik.“

Eine Zivilklausel greift für ihn zu kurz. Der KIT-Senat hat deshalb ethische Leitlinien verabschiedet. Danach soll die Forschung neben dem Erkenntnisgewinn auch dem Schutz der Umwelt dienen sowie friedliche Zwecke verfolgen. „Damit ist doch alles gesagt.“ Die wenigen Universitäten mit Zivilklauseln – nach Angaben von Brachmann sind es acht – gingen in ihren Formulierungen kaum weiter.

Zumal jede engere Festlegung enorme Fragen aufwerfe. Denn was genau ist Militärforschung? Macht sich ein Projekt schon verdächtig, wenn das Verteidigungsministerium als Auftraggeber auftritt? „Nehmen wir etwa ein Minensuchgerät – nutzt das eher der Bevölkerung oder den Soldaten?“, fragt Umbach. Und wie sieht es mit zivilen Forschungen aus, die sich für militärische Zwecke verwenden lassen? „Außerdem ist Forschung für die Bundeswehr auch im Grundgesetz abgesegnet“, sagt der KIT-Präsident. „Wir müssen doch interessiert sein, dass unsere Soldaten im Auslandseinsatz die bestmögliche Ausrüstung bekommen.“

Wie schwierig eine klare Definition ist, weiß auch Lucas Wirl von der Naturwissenschaftler-Initiative „Verantwortung für Frieden und Zukunftsfähigkeit“. Entscheidend ist für den 32 Jahre alten Soziologen aus Berlin die Transparenz. Die Zivilklausel solle sicherstellen, dass Forscher offenlegen, woran sie gerade arbeiten. Studenten könnten oft nicht überblicken, zu welchem Zweck ihre Untersuchungen verwendet würden. „Immer wieder gibt es Fälle, bei denen Wehr- oder Kriegsdienstverweigerer plötzlich merken mussten, dass sie für ein Rüstungsprojekt gearbeitet haben.“

Badische Neueste Nachrichten Karlsruhe | DIE MEINUNG DER LESER | 09.08.2012

Selbstbedienung

Zu „Streit um Zivilklausel am KIT“:

Wenn die verfassungsrechtlich geschützte Freiheit der Forschung nicht im Widerspruch mit der Zivilklausel des Forschungszentrums stand, wieso kann sie dann nicht für das gesamte KIT gelten? Über die Auslegung, wo militärische Forschung beginnt, ist wegen der Zivilklausel im Forschungszentrum häufig gestritten worden. Warum konnte immer eine Lösung gefunden werden, die eine Zuarbeit für die Rüstung vermeidet? Als es im niedersächsischen Hochschulgesetz eine Zivilklausel gab (1993–2002), hat niemand gerügt, dass sich das nicht gesetzlich regeln ließe. Warum wohl? Wenn die Ethik-Leitlinien weitergehend sein sollten, warum kann dann nicht sicherheitshalber die „kürzer greifende“ bewährte Zivilklausel des Forschungszentrums für die Universität beschlossen werden?

Um wessen Freiheit geht es, wenn Ministerin Schavan mit großen Summen aus dem zivilen Sicherheitsforschungsprogramm Rüstungsbetriebe finanziert, mit denen diese wiederum die Universitäten über Drittmittel locken? Auf diese fünf Fragen gibt es eine einfache Antwort. Weil das KIT mit einer Zivilklausel seine Attraktivität als Selbstbedienungsladen für Wirtschaft und Militär einbüßen würde. Die Freiheit für die Gestaltung einer zukunftsfähigen Forschung im Interesse der Allgemeinheit würde damit allerdings gefördert.

Dr.-Ing. Dietrich Schulze
Winterstraße 27

Karlsruhe am Samstag, 29. September 2012

Zum bundesweiten Aktionstag „Für militärfreie Bildung und Forschung“

11.00 Infostand vor der Kleinen Kirche (Nähe Marktplatz) 12.00 Uhr

Wanderdemo mit Transparenten zum KIT / Uni

ca. 12.30 Uhr: Redebeitrag zur symbolischen Umbenennung des Fritz-Haber-Wegs in Clara-Immerwahr-Weg (siehe Schild). Veranstalter: Friedensbündnis KA und Initiative gegen Militärforschung an Universitäten. Teilnehmer UStA, Gewerkschaftliche Stud.gruppe ...

Zur Betroffenheit von KIT: In einer Urabstimmung votierten die Studierenden 2009 für die einheitliche Zivilklausel (Lehre und Forschung nur für friedliche Zwecke) d.h. Verzicht auf jegliche Rüstungsforschung. Dafür wurden im März 2011 über 450 Unterschriften übergeben, darunter **Hiroshima-Bürgermeister und Nobelpreisträger**. Im Mai 2012 lehnte Grün-Rot die versprochene Zivilklausel für das KIT-Gesetz ab. Im Juni beim Podium zum Kongress gegen Kriegsforschung am KIT (Umseite) mit Teilnehmenden von Grün-Rot gab es Konsens für Nachbesserung KIT-Gesetz und Zivilklausel für Landeshochschulgesetz. Antrag von Grüne Jugend und Campusgrün unterwegs. **Und das KIT-Präsidium?** Für Präsident Eberhard Umbach ist die Zivilklausel „Schnee von gestern“. Von wegen: KIT (Institut ITE) ist nachweislich an **Forschung für Kriegsdrohnen** beteiligt. Die Uni forscht traditionell für militärische Zwecke. Eine Anfrage der DFG-VK und der Ini vom Mai 2012 über frühere nachrichtentechnische Rüstungsforschung ist bis heute unbeantwortet. Zum Stichwort Tradition: Dem Atom-Ausstiegsbeschluss zum Trotz hält KIT an **Atomreaktorforschung** fest. Der Atommanager des KIT-Vorläufers Rudolf Greifeld (Alt-Nazi, Antisemit) ist KIT-Ehrensensator. **Ein Skandal!**



Für eine Zukunft des KIT: Rüstungs- und Atomforschung raus!

Streitschrift im Netz • [PM Langfassung](#) • [PM Kurzfassung](#) • [Bestellpostkarten](#) • [Beitrag in ZgK](#)
• [Beitrag in NRhZ](#) • [Beitrag in jW](#) • [Rezension german-foreign-policy.com](#) • [Geleitwort Wette in BZ](#)

Jetzt entrüsten!



Streitschrift gegen Kriegsforschung erschienen

Pünktlich zur Aktionswoche „Militärfreie Bildung und Forschung“ ist im Verlag Peter Grohmann Die AnStifter eine 48-seitige Streitschrift über den Karlsruher Kongress gegen Kriegsforschung unter dem Titel

Jetzt entrüsten! Hochschulen: Zukunftswerkstätten oder Kriegs»Dienstleister«?
(ISBN 978-3-944137-01-8) erschienen.

Themen: Verantwortung der Wissenschaften, Irrweg Atomkraft, Zivilklausel, Dual Use, Atomforschung, Drohnen für Krieg und Überwachung. Dazu Ergebnisse der Podiumsdiskussion. **Vorwort Heribert Prantl** (Süddeutsche Zeitung) und **Geleitwort Wolfram Wette** (Freiburger Friedensforscher). Volltext der Pressemitteilung

www.stattweb.de/files/civil/Doku20120920.pdf - Kurzfassung
in junge Welt am 24.9.12 www.jungewelt.de/2012/09-24/006.php

Preiswert: 4,50 Euro – bei Abnahme von zehn Exemplaren jeweils **2,50 Euro**. **Bezug:** Verlag Peter Grohmann, Olgastraße 1 A, 70182 Stuttgart, E-Mail: kontakt@die-anstifter.de bzw. DFG-VK Baden-Württemberg, Werastraße 10, 70182 Stuttgart, E-Mail: dfg-vk@paritaet-bw.de

Kontakt: Dr.-Ing. Dietrich Schulze dietrich.schulze@gmx.de
Mehr in **WebDoku der Ini** www.stattweb.de/files/DokuKITcivil.pdf

V.i.S.d.P.: D. Schulze, Winterstr. 27, 76137 Karlsruhe



42. ordentliche fzs-Mitgliederversammlung
2. bis 4. März 2012 an der Beuth Hochschule für
Technik in Berlin

Antrag A042-01:

„Freiheit statt Föderalismus!“

Leitantrag zum Bundeshochschulgesetz

Antragsteller: Ausschuss Verfasste Student*innenschaft / Politisches Mandat
In Ausführung des Arbeitsauftrags der letzten (41.) Mitgliederversammlung des freien Zusammenschlusses von student-Innenschaften (fzs) bittet der Antragsteller die 42. ord. Mitgliederversammlung um Annahme des folgenden Leitantrags:

Die Vision eines gemeinsamen internationalen Hochschulraumes ist und bleibt eine Utopie. Bevor der gemeinsame europäische Hochschulraum umgesetzt und vor allem gelebt werden kann, bedarf es einer soliden Grundlage in den einzelnen Mitgliedern einer solchen Gemeinschaft. Der derzeitige bildungspolitische Flickenteppich in Deutschland kann dafür kein Maßstab sein. Eines der großen Ziele der Bildungsreformen war die Verwirklichung eines freieren Studiums und die Möglichkeit, problemlos zwischen Hochschulen und Studienrichtungen zu wechseln. Das genaue Gegenteil bewirkt allerdings der vorherrschende Bildungsföderalismus.

Logische Konsequenz der damit einhergehenden Probleme kann es nur sein, die Föderalismusreform zurückzunehmen und bundeseinheitliche Regelungen einzuführen. Aus Sicht des fzs brauchen wir deshalb nicht die Abschaffung, sondern die Reformierung des alten Hochschulrahmengesetzes hin zu einem Bundeshochschulgesetz (BHG).

Dieses Bundeshochschulgesetz löst die bisher geltenden Landeshochschulgesetze der einzelnen Bundesländer in ihren wesentlichen Inhalten ab und gibt den Hochschulen ihre grundlegenden Strukturen und Aufgaben.

So müssen die einzelnen Aufgaben(-bereiche) der Hochschulen klar geregelt sein, um einen Nutzen für die gesamte Gesellschaft zu erzielen. Dieser Aufgabenkatalog reicht von der Persönlichkeitsentwicklung jedes Individuums bis hin zur Rechenschaftspflicht gegenüber der gesamten Gesellschaft.

Die Mitglieder der Hochschule sollten zur Umsetzung ihrer Aufgaben in Statusgruppen unterteilt sein, die auch jeweils eine bundesweite Vertretung besitzen müssen.

Um die lokalen Gegebenheiten der Hochschulen zu strukturieren, bedarf es einer akademischen



Selbstverwaltung mit klar definierten Kernaufgaben und paritätischen Verhältnissen in allen beschlussfassenden Gremien.

Auch wird im Bundeshochschulgesetz festgeschrieben, dass das Studium grundsätzlich für alle frei ist. Dies bedeutet keine Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, aber auch eine grundsätzliche Freiheit von Gebühren und Beiträgen.

Die Freiheit des Studiums bedeutet auch, dass es frei von einer Maximalstudiendauer ist. Die semantisch gewandelte Begrifflichkeit „Regelstudienzeit“ muss wieder zur Verpflichtung für die Hochschulen werden, einen Studiengang in einer

bestimmten Zeit überhaupt studierbar zu machen. Das Studium muss dabei grundsätzlich selbstbestimmt sein, ohne Anwesenheitspflicht und Leistungsdruck. Hierzu ist es auch erforderlich, dass Standards für die Studierbarkeit von Studiengängen und Anerkennung von Studienleistungen gesetzlich festgeschrieben werden.

Es ist sowohl die Studienfinanzierung als auch die Hochschulfinanzierung in seinen Grundzügen im BHG verankert. Allen muss ein Studium ermöglicht werden, unabhängig von individuellen, sozialen und finanziellen Voraussetzungen. Des Weiteren gehört es zur Aufgabe der Hochschule, sich für die sozialen Belange aller Mitglieder einzusetzen.

Die Hochschule in gesellschaftlicher Verantwortung

Zentrale Aufgaben der Hochschulen sind Lehre und Forschung, sowie Kunst, Sport und Kultur. Gleichzeitig darf dies keine abschließende Auflistung sein; aus studentischer Sicht sind genauso Persönlichkeitsentwicklung, Nachhaltigkeit und die Möglichkeit des kritischen Hinterfragens erforderlich.

Die Einrichtung einer für alle Hochschulen gültigen Zivilklausel ist unumgänglich, um der gesellschaftlichen Verantwortung von Hochschulen gerecht zu werden. Verantwortungsbewusste Lehre und Forschung bedeuten gleichzeitig auch einen enormen Beitrag zum gesellschaftlichen Fortschritt. Diese Verantwortung ist sowohl in regionalen, als auch überregionalen Zusammenhängen zu betrachten. Die Persönlichkeitsentwicklung wird durch die Hochschule nur dann umgesetzt, wenn diese einen diskriminier-



rungsfreien Erprobungsraum darstellt, der für ein lebenslanges Lernen genutzt werden kann.

Um neue Gedankengänge und Ideen in die kreativen Prozesse weiterzuentwickeln und andere Perspektiven einbeziehen zu können, ist der Austausch und die Zusammenarbeit auf internationaler Ebene

Gruppenhochschule neu denken

Demokratische Partizipation und verantwortliche Mitgestaltung des gesellschaftlichen Lebens sind die notwendige Basis einer demokratischen Gesellschaft, die auf die Teilhabe aller in ihr lebenden Individuen am gemeinsamen Entscheidungsprozess setzt. Die Umsetzung dieser demokratischen Grundprinzipien beginnt vor allem im direkten Lebensumfeld der Menschen als Bürger*innen, die nicht allein auf ihre Pflichten verwiesen werden, sondern auch befähigt sind von ihren Rechten Gebrauch machen zu können unabdingbar.

An der Hochschule setzen die Statusgruppen nicht nur den Rahmen der akademischen Partizipation und Mitgestaltung; sie wirken aktiv an selbiger mit und bilden deren Voraussetzung.

Der rechtliche Status als Teilkörperschaft öffentlichen Rechts ist für die akademischen Statusgruppen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich. Sie müssen als Körperschaften in der Lage sein, unabhängig von der Hochschule zu agieren und gerichtlich und außergerichtlich aufzutreten.

Die Aufgaben der Verfassten Statusgruppen müssen dabei insbesondere eine umfängliche Interessenvertretung beinhalten. Eine solche muss mindestens die Vertretung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Interessen umfassen.

Es werden im BHG drei Statusgruppen definiert: Student*innen, Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter*innen, sowie Lehrende.

Die Mitglieder der Hochschulen werden alle gemäß der Aufgaben, die sie innerhalb der Hochschule übernehmen, den einzelnen Verfassten Statusgruppen zugeordnet. So sind die Lehrenden, die bisher in zwei Statusgruppen aufgeteilt waren, als eine einzige Statusgruppe zu instituieren, da sie definitionsgemäß ähnliche Aufgaben und Interessen haben.

Die Verfassten Statusgruppen sind als Teilkörperschaften öffentlichen Rechts mit Satzungsautonomie, Finanzautonomie samt Beitragshoheit und allgemeinpolitischem Mandat ausgestattet. Sie verwalten sich selbst und wirken an der Verwaltung der Hochschule mit.

Selbstverwaltung stärken

Bedingt durch die Satzungsautonomie der Hochschulen ergibt sich die Notwendigkeit von selbstverwalteten Hochschulen. Ein Bundeshochschulgesetz kann daher nur ein grundlegendes Modell vorgeben. Die standortspezifischen Gegebenheiten erfordern passgenaue Regelungen, wie die akademische Selbstverwaltung vor Ort ausgestaltet werden muss. Weitere Organisationseinheiten können in der Satzung festgelegt werden.

Die Beibehaltung von Statusgruppen stellt dabei derzeit das einzig sinnvolle Modell dar, um alle

Mitglieder der Hochschule angemessen in die Entscheidungsfindung einzubinden. Dafür ist die Verfasstheit aller Statusgruppen eine notwendige Voraussetzung.

Ein paritätisch besetztes Zentrales Gremium (ZG) als oberstes beschlussfassendes Gremium der akademischen Selbstverwaltung regelt alle hochschulweiten Angelegenheiten einheitlich. Alle beschlussfassenden Gremien werden grundsätzlich paritätisch besetzt. Dies schließt auch die Hochschulleitung ein. Die Gremienmitglieder der jeweiligen Statusgruppen werden dabei nur durch die Vertreter*innen ihrer eigenen Statusgruppe gewählt. Eine Kreuzwahl findet nicht statt. Die Gremien mit lediglich beratender Funktion bestehen aus mindestens einem Mitglied jeder Statusgruppe. Die gesamte akademische Selbstverwaltung tagt grundsätzlich öffentlich. Die einzigen Ausnahmen bilden dabei Personal- und Prüfungsangelegenheiten.

Hochschulen ausfinanzieren

Die Hochschulen müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausfinanziert werden. Dabei kommt dem politischen Gemeinwesen nicht nur die Sicherstellung sondern auch die tatsächliche Umsetzung dieser Finanzierung zu. Mittel Dritter, insbesondere durch Beiträge oder Gebühren, dürfen nicht zur Finanzierung der gesetzlichen Aufgaben herangezogen werden. Damit sind nicht nur Studiengebühren in jeglicher Form, sondern auch Drittmittel aus der Privatwirtschaft ausgeschlossen.

Die Forschungsfinanzierung muss durch geeignete steuerliche Modelle staatlich organisiert werden.

Die Subventionierung nichtstaatlicher Hochschulen wird eingestellt.

Bei der Finanzierung der Studienplätze muss sich das Konzept nach dem Prinzip „Geld folgt den Student*innen“ richten. Dabei ist der Maßstab, mittelfristig allen Studierwilligen einen Studienplatz zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die Hochschulen dadurch keiner Wettbewerbslogik unterworfen werden und eine ausgeprägte Wissenschaftslandschaft in allen Regionen vorgehalten wird.

Diskriminierung überwinden

Zur Förderung der Gleichstellung ist eine weiche 50-prozentige Frauenquote in Berufungskommissionen und den beschlussfassenden Gremien der Selbstverwaltung vorzusehen. Diese Quote wird für jede Statusgruppe separat betrachtet, nicht auf das gesamte Gremium.

Die Hochschulen sind verpflichtet, den Interessenvertretungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechende Räume und Finanzmittel zur Verfügung zu stellen.

Die Kleinstaaterei im Bildungssystem ist gescheitert. Dies kann nur durch das bundesweite Festschreiben von demokratischen Prinzipien vor Ort überwunden werden. Deshalb fordert der fzs die Weiterentwicklung des Hochschulrahmengesetzes hin zu einem Bundeshochschulgesetz.

TU Darmstadt schreibt zivile Zwecke fest

Selbstverpflichtung zu friedlichen Zielen künftig in der Grundordnung

Die TU Darmstadt bekennt sich zu einer „Zivilklausel“: Die Universitätsversammlung hat einmütig eine förmliche Selbstverpflichtung aller TU-Mitglieder zu friedlichen Zielen und eine Ausrichtung an zivilen Zwecken in Forschung, Lehre und Studium beschlossen.

Der Beschluss der Universitätsversammlung vom 12.09.2012 im Wortlaut (Quelle: <http://www.linke-hsg-dresden.de/wp-content/uploads/2012/09/UV-2012-09-12-TOP-04.1-Zivilklausel-Leitlinien.pdf>)

Eine Zivilklausel an der TU Darmstadt

1. In die Präambel der Grundordnung Abs. 4 wird als Buchstabe k aufgenommen:

„Forschung, Lehre und Studium an der Technischen Universität Darmstadt sind ausschließlich friedlichen Zielen verpflichtet und sollen zivile Zwecke erfüllen; die Forschung, insbesondere die Entwicklung und Optimierung technischer Systeme, sowie Studium und Lehre sind auf eine zivile Verwendung ausgerichtet.“

2. Der Konventsbeschluss von 14.02.1973 zu TOP 4 wird damit aufgehoben.

3. Die Universitätsversammlung nimmt die folgenden Grundlagen, Leitlinien und Interpretationen aus dem Diskussionsprozess in den Jahren 2011 und 2012 zustimmend zur Kenntnis:

1. Warum wird das Thema Zivilklausel behandelt?

Die Mitglieder der TU Darmstadt fühlen sich einer friedlichen Ausrichtung der Universität verpflichtet. Eine Zivilklausel etabliert einen Wert, für den eine Universität steht. Als solcher sollte sie neben anderen Zielvorstellungen (etwa: Freiheit von Forschung und Lehre, Einheit von Forschung und Lehre, gesellschaftliche Verantwortung der Universität) Eingang in die konstitutiven Rechtsquellen der Universität finden.

Das Thema Zivilklausel ist zeitlos. Die aktuelle Befassung mit dem Thema erfolgt nicht aufgrund von expliziten Anlässen (etwa aktuellen Forschungsprojekten an der TU Darmstadt [1] *siehe dazu auch: Antwort der TU Darmstadt auf Kleine Anfrage der Fraktion "Die Linke" im hessischen Landtag*).

Die TU Darmstadt ist der Wissenschaftsfreiheit verpflichtet. Sie wird in ihren Zielvorstellungen und Verfahren die Eigenverantwortung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler fördern und respektieren.

Drei zentrale Entwicklungen sind für die Aufnahme des Themas auf die hochschulpolitische Agenda verantwortlich, wobei eine in der Universität selbst stattfindet und stattfand, während die anderen beiden durch äußere politische Entscheidungen und gesellschaftliche Veränderungen begründet sind.

Erstens gab es ausgehend von der Universität durch die erfolgreichen (und wünschenswerten) Autonomiebestrebungen viele strukturelle Veränderungen in den letzten Jahren. Diese haben den in den 1970er Jahren gefassten Beschluss einer zivilen Ausrichtung der Hochschule des damaligen Konvents in den Hintergrund von neuen Ordnungen und Satzungen treten lassen. Im Kontext der Entwicklungen der letzten 40 Jahre soll dieser neu diskutiert und an prominenter Stelle in der Universität verankert werden.

Zweitens erfährt das Thema Zivilklausel in den letzten Jahren bundesweit Aufmerksamkeit. An verschiedenen Universitäten und Hochschulen wird über eine Einführung debattiert. Durch eine Diskussion des Themas an der TU Darmstadt mit allen Statusgruppen besteht für unsere Universität die Möglichkeit, hier richtungsweisende Ideen fortzuentwickeln, die Universität lokal und hessen- und bundesweit die Hochschullandschaft mitzuprägen.

Drittens sind Universitäten mehr und mehr auf die Finanzierung durch Drittmittel angewiesen, da die staatliche Grundfinanzierung seit Jahren stagniert oder sogar rückläufig ist. Grundsätzlich besteht die

Gefahr zunehmender Finanzierung aus Quellen, die implizit oder explizit militärischen Organisationen zugeordnet werden können. Dies ist auch möglich, ohne dass die Forschenden einen militärischen Einsatz ihrer Ergebnisse intendieren [2] (vgl. *Entwicklungen in Großbritannien: Reports der Organisation "Scientists for Global Responsibility"*, <http://www.sgr.org.uk/publications/reports-and-briefings>)

Eine klare Vorgabe, die auf einem breiten Konsens in der Universität beruht, schafft hier verbindliche Regelungen, die solche Finanzierungen vermeiden oder transparent zur Diskussion stellen. Eine solche Regelung kann als positives Argument die Position der TU Darmstadt gegenüber anderen Geldgebern und Partnern stärken.

Alle drei Gründe bieten eine fruchtbare Grundlage für eine lokale Diskussion. Im Rahmen kleinerer Arbeitsgruppen haben sich Mitglieder der TU Darmstadt mit dem Thema auseinandergesetzt. Die vorliegenden Leitlinien sind Ergebnis dieser Diskussionen.

2. Begriffe und Konzepte

Die Zivilklausel unterscheidet friedliche Ziele und zivile Zwecke. Diese Differenzierung wird im Folgenden erläutert.

2.1. Friedliche Ziele

Ziele sind erstrebenswerte Sachlagen in Gänze, die keinen weiteren Handlungsbedarf erzwingen. An ihnen orientieren sich die Bildung von Handlungszwecken und die Entwicklung von Handlungsmitteln. Entsprechend der eingangs genannten Orientierungsabsicht sollte für die Ziele die Leitdifferenz „friedlich – kriegerisch“ eingesetzt werden. Frieden bedeutet Sicherung der Fortsetzbarkeit des Handelns unter Absehung von personeller Gewaltanwendung und struktureller Gewalt. Unter friedlichen Zielen sind solche zu verstehen, die jenem Kriterium genügen.

2.2. Zivile Zwecke

Als Zweck wird der Beweggrund einer zielgerichteten Tätigkeit oder eines Verhaltens verstanden. Es handelt sich also um einen gewollten und als herbeiführbar erachteten Sachverhalt.

Zwecke können unter der Leitdifferenz „zivil – militärisch“ gefasst werden. Zivil bedeutet nicht für das Militär bestimmt und nicht zum Militär gehörig. Zivile Zwecke sind solche, deren Konkurrenzen mit Mitteln freiheitlich demokratischer Gesellschaften geregelt werden können. In der Zivilklausel wird die Verfolgung ziviler Zwecke zur Sollens-Regel erhoben. Ausnahmen sind im Einzelfalle möglich, stehen aber unter der Hypothek einer gesonderten Begründung. Grundsätzlich können Ansprüche an Begründbarkeit nur unter der Unterstellung, dass die Gründe öffentlich nachvollziehbar sind, eingelöst werden.

2.3. Militärische Zwecke

Militärische Zwecke sind solche, die für ihre Herbeiführbarkeit den Einsatz gewaltsamer Mittel vorsehen und in ihrer Wünschbarkeit entweder unter kriegerischen oder friedlichen Zielen stehen können. Militärische Handlungen unter friedlichen Zielen können im Wesentlichen Handlungen der Sicherung, Versorgung, Aufklärung und unmittelbarer Verteidigung sein.

3. Konsequenzen

3.1. Frieden als Ziel und Zweckhaftigkeit militärischer Handlungen

Forschung, Lehre und Studium ist gemäß der Zivilklausel auf eine zivile Verwendung ausgerichtet. Wenn dies insbesondere für die Entwicklung und Optimierung technischer Systeme gelten soll, ist der entsprechende Anwendungsbezug oder die bereits direkt vorgesehene Anwendung darauf hin zu prüfen, ob die militärischen Anwendungen (s.o.) unter friedlichen Zielen stehen. Die entsprechenden Optimierungsstrategien sind durchgehend für alle Prozesse im Anschluss an die Grundlagenforschung selbst abzuwägen.

Entsprechend haben sich die Humanwissenschaften an Zielen der Konfliktvermeidung sowie eines gewaltfreien Konfliktmanagement zu orientieren.

3.2. Dual Use

Unter die Dual-Use Problematik fallen Forschungen, die sowohl zivil als auch militärisch verwendet werden können. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler müssen sich die Einsatzmöglichkeiten ihrer Forschung bewusst machen, um eine problematische militärische Anwendung bestenfalls ausschließen

zu können. Dies betrifft insbesondere Technologien, die eindeutig für aggressive Interventionen optimiert sind, geeignet sind die Aggressionspotentiale zu erhöhen, in ihrem Einsatz die Genfer Konventionen verletzen und, oder durch UN Konventionen geächtet sind.

Zivilklausel als Prozess

Die Einführung einer Zivilklausel an der TU Darmstadt soll kein einmaliger Akt einer Regeländerung sein. Die gemeinsame Vorstellung der Verpflichtung auf friedliche Ziele ist etwas, das nur durch kontinuierliche Befassung mit dem Thema volle Wirkkraft entfalten kann. Es ist nicht einfach, eine sachgemäße Abgrenzung zwischen zivil und militärisch zu ziehen. Die Gefahr von Dual-Use besteht bei vielen Forschungsobjekten, die an der TU Darmstadt bearbeitet und weiterentwickelt werden.

Daher soll die Tätigkeit einschlägiger Entscheidungsgremien auf dem Hintergrund prozesshafter Aktivitäten in vier Bereichen stehen: Diskussionsprozesse, Lernprozesse, Erfahrungsprozesse und Lehrprozesse.

Diskussionsprozesse: Diese Prozesse sind von besonderer Wichtigkeit für eine Zivilklausel, sie kommen auch in den anderen drei genannten Prozessen vor. Trotz gutem Verständnis der Zusammenhänge und angesammelter Erfahrung im Forschungs- und Lehrbereich kann es immer wieder dazu kommen, dass eine Entscheidung über militärisch oder zivil bzw. friedlich/nicht friedlich nur schwer oder möglicherweise gar nicht zu treffen ist. Es ist jedoch geboten, eine ausgewogene und offene Diskussion über diese Fragen mit anderen Mitgliedern der Universität und über die Universität hinaus zu führen. Dabei können Wege gefunden werden, wie die Vorgabe von friedlichen Zielen erfüllt werden kann.

Lernprozesse: Was bedeutet die Verpflichtung auf friedliche Ziele? Was müsste bei neuen Projekten beachtet werden? Dies sind Fragen, die im Laufe des Lernprozesses zu beantworten sind. Hier bietet die Universität ihren Mitgliedern Raum und Unterstützung, damit die Ideen dieses Leitbildes fachübergreifend und fächerspezifisch von allen verstanden werden können.

Erfahrungsprozesse und Monitoring: Mit zunehmender Zeit wird es unterschiedlichste Erfahrungen mit dieser Zivilklausel geben. Es ist geboten, diese in der Universität weiterzugeben und in Lernprozesse einzuspeisen. Gewonnene Erfahrungen halten Grundsätze und Leitlinien aktuell.

Lehrprozesse: Die Universität dient der Forschung und der Bildung. Die Vermittlung von Fähigkeiten zur Entscheidung zwischen friedlichen und kriegerischen Zielen und dem Bewusstsein für die Dual-Use Problematik findet Eingang in Lehrveranstaltungen und Studienpläne. Spezielle Lehrveranstaltungen könnten sich auch exemplarisch mit der Rolle von Wissenschaft in Konflikten und Kriegen, aber auch in der Friedensschaffung beschäftigen.

Im Rahmen jedes dieser vier Teile sind alle Mitglieder der Universität gefragt, sich mit Gedanken und Inhalten der Leitlinien zu beschäftigen. Die Beschäftigung soll nicht abstrakt und isoliert stattfinden, sondern im Kontext von existierenden betrieblichen Weiterbildungs-, Lehr und Forschungstätigkeiten. Dadurch soll vorgebeugt werden, dass die Einführung der Zivilklausel ausschließlich als Belastung empfunden wird. Vielmehr finden einschlägige Verfahren Eingang in die alltägliche Praxis.

Umsetzung an der TU Darmstadt (Verfahren und Konsequenzen)

Die Zivilklausel stellt - für sich gesehen - kein Leitbild dar, denn ein Leitbild enthält (nach der klassischen Definition) neben der Absichtserklärung/"Vision" eine so genannte "Machbarkeitsprojektion". Letztere enthält die Umsetzungsstrategien und Verfahrensregeln.

Die Zivilklausel findet daher ihren angemessenen Ort in der Grundordnung; das ausgearbeitete Leitbild samt Begründung, abgesichert durch adäquate Beschlüsse, z. B. als Resolution, ist parallel dazu zu dokumentieren.

Aus der Zivilklausel sind konkrete Handlungsnormen nicht direkt abzuleiten; es wird freilich eine Orientierungsleistung für die Rechtfertigung solcher Normen erbracht. Die Ausrichtung auf friedliche Ziele ist strikt verpflichtend, lässt aber für bestimmte Problemlagen offen, militärische Zwecke in den Dienst jener Ziele zu stellen (angesichts bestimmter Sachlagen im Kontext von Aufklärung, Schutz, Versorgung und unmittelbar Verteidigung). Die Sollensregel orientiert Forschung und Lehre auf zivile Zwecke; die Verfolgung militärischer Zwecke ist daher als begründungsbedürftiger Sonderfall deklariert.

Für die Vornahme der Begründung und die Erlangung entsprechender falladäquater Genehmigung sind mithin spezielle Verfahren vorzusehen. Instanz dieser Verfahren könnte eine Senatskommission (ggf.

Ethikkommission) sein. Für ethisch-sensitive Rechtfertigungsverfahren gilt prinzipiell das Transparenzgebot, welches ein Abwägen ohne Bevormundung und die Bildung eines Konsenses allererst ermöglicht. Falls die Spezifik bestimmter Fälle nicht erlaubt, alle Informationen öffentlich zugänglich zu machen, ist die Instanz des Verfahrens verpflichtet, diejenigen Informationen (ggf. anonymisiert) darzulegen, die für eine adäquate Abwägung und Konsensbildung erforderlich sind. Begründungen der Beschlüsse müssen in jedem Fall universitäts-öffentlich zugänglich sein.

Senatsbeschlüsse auf der Basis der Empfehlungen der entsprechenden Kommission sind durch vorzusehende Sanktionen zu schützen. Ferner ist zu erwägen,

Nachteile/Opportunitätskosten, die durch die Verweigerung von Projekten mit problematischer militärischer Nutzungsoption entstehen, in gewissen Grenzen zu kompensieren. Entsprechende Anreizsysteme unterstützen auf diese Weise die zivile Ausrichtung von Forschung und Lehre.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Bundesrepublik Deutschland ist durch ihr Grundgesetz einem friedlichen Zusammenleben der Völker verpflichtet. Allerdings sieht auch sie darin auch vor, dass dieses friedliche Zusammenleben in Ausnahmefällen erzwungen werden muss (Widerstand gegen Gewaltmissbrauch), in dem sie z.B. Streitkräfte vorsieht. Die Zivilklausel engt im Vergleich dazu weiter ein. Insofern ist sie rechtlich gesehen eine freiwillige Einschränkung der TU Darmstadt (Selbstverpflichtung mit Bindungswirkung).

Die wesentlichen Rechtsquellen sind:

GGArt 5

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Art. 12a

(1) Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.

(2) Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. ...

(4) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an zivilen Dienstleistungen im zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation nicht auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden, so können Frauen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünf- und fünfzigsten Lebensjahr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu derartigen Dienstleistungen herangezogen werden. Sie dürfen auf keinen Fall zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden.

Art. 26

(1) Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.

(2) Zur Kriegführung bestimmte Waffen dürfen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Art. 80a

(1) Ist in diesem Grundgesetz oder in einem Bundesgesetz über die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung bestimmt, daß Rechtsvorschriften nur nach Maßgabe dieses Artikels angewandt werden dürfen, so ist die Anwendung außer im Verteidigungsfalle nur zulässig, wenn der Bundestag den Eintritt des Spannungsfalles festgestellt oder wenn er der Anwendung besonders zugestimmt hat. Die Feststellung des Spannungsfalles und die besondere Zustimmung in den Fällen des Artikels 12a Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Maßnahmen auf Grund von Rechtsvorschriften nach Absatz 1 sind aufzuheben, wenn der Bundestag es verlangt.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist die Anwendung solcher Rechtsvorschriften auch auf der Grundlage und nach Maßgabe eines Beschlusses zulässig, der von einem internationalen Organ im Rahmen eines Bündnisvertrages mit Zustimmung der Bundesregierung gefaßt wird. Maßnahmen nach diesem Absatz sind aufzuheben, wenn der Bundestag es mit der Mehrheit seiner Mitglieder verlangt.

Die Wissenschaftsfreiheit ist explizit auch in den Zielen der Grundordnung der TU Darmstadt enthalten:

Präambel Abs. 4 Buchst. i) Der besonderen Berücksichtigung der Freiheit von Forschung und Lehre im Rahmen der Beschäftigung von Professorinnen und Professoren. Dies gilt in gleichem Maße für Professorinnen und Professoren im Angestelltenverhältnis wie im Beamtenverhältnis.

Aus rechtlicher Sicht greift die in der Grundordnung vorgesehene Zivilklausel nicht unzulässig in die in Art. 5 Abs. 3 grundgesetzlich geschützte Freiheit des einzelnen Wissenschaftlers/der einzelnen Wissenschaftlerin ein.

Das Spannungsfeld zwischen der grundgesetzlich garantierten Forschungsfreiheit des einzelnen Wissenschaftlers/der einzelnen Wissenschaftlerin ist in § 28 Hessisches Hochschulgesetz, welcher durch TU-Gesetz und Grundordnung nicht geändert werden kann und zwingend zu beachten ist, dargestellt:

„Die Freiheit der Forschung (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes) umfasst insbesondere die Fragestellung, die Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebes, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.“ (*§ 28 Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009, GVBl. I 2009, S. 666, 675*)

Die TU Darmstadt kann demnach zur Frage des „Wie“ der Forschung u.a. durch die in der Grundordnung vorgesehene Zivilklausel als generelle Vorgabe zur Organisation des Forschungsbetriebes an der Universität, die Forschungsfreiheit ihrer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zulässig einschränken. Daneben schränken auch die universitätsinternen Entscheidungen zur Förderung oder Nicht-Förderung von Forschungsvorhaben sowie zur Bildung oder Nicht-Bildung von Forschungsschwerpunkten die Forschungsfreiheit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an der TU Darmstadt zulässig ein.

Bereits in seinem Beschluss vom 1.3.1978, Az. 1 BvR 174, 178, 191/71; 333/75 zur Verfassungsgemäßheit des § 6 Hessisches Universitätsgesetz 1974 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die Forschungs- und Lehrfreiheit an den Universitäten nicht grenzenlos gilt, sondern dass die Wissenschaft sich an den durch die Verfassung geschützten Rechtsgütern zu orientieren hat und dies ggf. auch eine Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Problemen erfordert:

„Aus alledem folgt, daß der Staat für die Regelung des wissenschaftlichen Lebens in seinen Universitäten nicht auf die absolute Freiheit für die Forschungs- und Lehrtätigkeit des einzelnen Wissenschaftlers unter Vernachlässigung aller anderen im Grundgesetz geschützten Rechtsgüter festgelegt ist, zu deren Wahrung die Universität ebenfalls berufen ist oder die durch ihren Wissenschaftsbetrieb betroffen sind. Die Distanz, die der Wissenschaft um ihrer Freiheit willen zu Gesellschaft und Staat zugebilligt werden muß, enthebt sie auch nicht von vornherein jeglicher Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Problemen. Dieser Freiraum

ist nach der Wertung des Grundgesetzes nicht für eine von Staat und Gesellschaft isolierte, sondern für eine letztlich dem Wohle des einzelnen und der Gemeinschaft dienenden Wissenschaft verfassungsrechtlich garantiert. Dies gilt um so mehr, als die Universitäten durch die Verwissenschaftlichung vieler Lebensbereiche und ihre immer wichtiger gewordene Ausbildungsfunktion nicht nur den Fortschritt der staatlichen Gemeinschaft auf allen Gebieten maßgeblich fördern und erhalten sollen, sondern auch für die Eingliederung des einzelnen in das Berufsleben zu überragender Bedeutung gelangt sind.“² 2 BVerfG, Beschluss vom 1.3.1978, Az. 1 BvR 174, 178, 191/71; 333/75, C.I.1 a.E; u.a. veröffentlicht in NJW 1978, S. 1621 ff., S. 1621 ff.

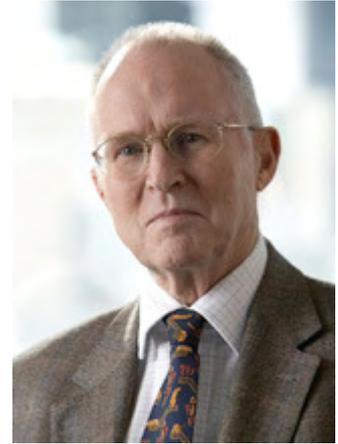
Dazu ein Rechtskommentar von Christoph Hubig, Univ.-Professor für Philosophie der wissenschaftlich-technischen Kultur an der TU Darmstadt.

<http://www.forschung-und-lehre.de/wordpress/?p=11813>

Zivilklausel und Wissenschaftsfreiheit des Grundgesetzes: Was ist möglich?

.....

Hier kommt es nur auf die Feststellung an, dass die „Friedensfinalität“ als ein existenziell wichtiges, und damit hochrangiges Staatsziel in der Bundesverfassung festgeschrieben ist. In zahlreichen Landesverfassungen kommt sie außerdem als ein zentrales schulisches und außerschulisches Erziehungsziel (und damit ebenfalls als „Staatsziel“) zur Wirkung: Z.B.: Baden-Württemberg, Art. 12, „Friedensliebe“; Bayern, Art. 131 Abs.3, „Völkerversöhnung“; Hessen, Art. 56, Geschichtsunterricht: Im Vordergrund die großen Wohltäter der Menschheit usw. zu stehen, nicht aber „Feldherren, Kriege und Schlachten“; Nordrhein-Westfalen, Art. 7, „Völkergemeinschaft und Friedensgesinnung“; Sachsen, Art. 101, Erziehung „zum Frieden“; Thüringen, Art. 22 Abs. 1, „Friedfertigkeit im Zusammenleben der Kulturen und Völker“.



Als eine erste Antwort auf die gestellten Fragen können wir somit festhalten: Die Friedensfinalität ist ein hochrangiges unmittelbares Verfassungsrechtsgut, das, ausgedrückt in einer Zivilklausel, gegen die auf militärische Relevanz ausgerichtete Forschung in Anschlag gebracht werden kann.

Kommt es zu Kollisionen zwischen der Forschungsfreiheit eines hochschulangehörigen Wissenschaftlers (Art. 5 Abs. 3 GG) und der Forschungsorientierung einer Hochschule, die sich, gestützt auf eine rechtmäßig beschlossene Zivilklausel, gegen „Rüstungsforschung“ ausgesprochen hat, dann muss eine Lösung des Konflikts unter Berücksichtigung des *Prinzips der praktischen Konkordanz* gesucht werden. Der Sinn dieses Grundsatzes liegt darin, einen für die Rechtspositionen beider Konfliktparteien *möglichst schonenden Ausgleich* zu finden, also nicht einfach das Rechtsgut und die Wertung der einen Partei um den Preis der völligen Vernichtung der Position der anderen Partei durchzusetzen. Manchmal werden freilich klare Vorrangentscheidungen unvermeidlich sein, wie etwa bei dem gebotenen Verzicht auf ABC-Waffen, der auch die Forschung zu ihrer Herstellung mit umfasst.

Im hypothetischen Beispiel könnte dies bedeuten, dass eine rüstungsbezogene Forschung zwar nicht schlechthin verboten würde, dass jedoch den betreffenden Wissenschaftlern außer einer absolut notwendigen „Grundausstattung“ keine Haushaltsmittel zur Förderung ihres Projektes zur Verfügung gestellt würden.

.....

Der Streit um Bedeutung und Zulässigkeit von Friedens- oder Zivilklauseln wird weitergehen; es ist primär ein politischer Streit. Dabei wäre es schon ein kleiner Fortschritt, wenn alle Beteiligten sich von wohlfeilen Illusionen freimachten: Die Verfechter der generellen Zulässigkeit militärischer Forschung an staatlichen Hochschulen müssten den Irrglauben, vielleicht auch nur das irreführende Argument aufgeben, eine Zivilklausel, würde sie denn befolgt, brächte die Verteidigungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland in Gefahr. Vielmehr besteht die Wahrscheinlichkeit, dass sich die deutsche Hochschullandschaft auf längere Sicht zum Thema Friedensfinalität der Forschung pluralistisch ausdifferenziert. Die einen werden sich mit einer „Friedensklausel“ begnügen und weiterhin Forschung für militärische Zwecke zulassen. Die anderen werden einer „Zivilklausel“ folgen. Die Anhänger eines überkommenen und heute überholten Wissenschaftsbegriffs im Sinne von „Humboldt I“ müssten den Irrtum aufgeben, die Wissenschaften und ihr Entwicklungsgang folgten nur einer immanenten „Eigengesetzlichkeit“ und nicht vielmehr längst auch politisch umkämpften Prioritätensetzungen hinsichtlich gesamtgesellschaftlicher Bedürfnisse. Und die Verfechter einer Friedens- oder Zivilklausel sollten nicht der Illusion verfallen, zu glauben, der Beschluss einer solchen Klausel würde an den realpolitischen Machtverhältnissen unmittelbar etwas Wesentliches ändern. Denn die Klausel ist Ausdruck symbolischer Politik und symbolischer Normsetzung. Aber es könnte immerhin sein, dass eine solche Symbolik den Weg zu einer neuen, besseren Wirklichkeit aufzeigt und öffnet.



Wissenschaft folgt dem Freiheitsgebot

Verfassungsrechtlicher Widerstand gegen Zivilklauseln an Hochschulen | Hans-Dietrich Norn

An vielen Hochschulen in Deutschland gibt es intensive und oft hochemotionale Debatten über die Einführung einer sog. „Zivilklausel“. Diese soll jedwede Forschungstätigkeit unterbinden, die militärisch genutzt werden könnte. Ist aber eine solche Klausel mit dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit vereinbar? Eine Analyse aus rechtswissenschaftlicher Sicht.

Die deutsche Wissenschaftsdiskussion wird gegenwärtig wieder einmal von der Sorge bedrängt, Ergebnisse der Hochschulforschung könnten in der Praxis zu Verwendungen führen, die dem Verfassungsgebot zur Friedenswahrung schaden. Dem suchen so genannte Zivilklauseln dadurch vorzubeugen, dass sie von Rechts wegen schon die Forschungstätigkeit an das Ziel binden, dem Frieden zu dienen, und kehrseitig jede Forschung ablehnen, die zu militärischen Zwecken genutzt werden soll oder kann. Derartige Klauseln sind bereits an zahlreichen Universitäten verabschiedet, zum Teil in die Grundordnungen aufgenommen. An vielen anderen streiten akademische Friedensgruppen um deren Einführung, von außen flankiert von Gewerkschaften und gleich gesinnten Initiativen. Die alte Friedensbewegung formiert sich hier zu einer neuen „Zivilklausel-Bewegung“, vereint im antimilitaristischen Reflex gegen eine Wiederkehr von „Kriegs- oder Rüstungsforschung“ an deutschen Hochschulen. Doch so sehr auch Wissenschaft nicht alles darf, so hart trifft ihre juristische Vergatterung unter ein Friedenswächteramt auf den Widerstand unserer freiheitlichen Verfassungsordnung. Das gilt gleichermaßen für eine entsprechende Vorgabe des Gesetzgebers wie für eine in autonomer Gremienentscheidung verfügte Selbstbindung der Hochschulen.

Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit

Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) garantiert die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre. Das Grundrecht soll den Wissenschaftler vor ungerechtfertigten Eingriffen, d.h. die Freiheit verkürzenden Akten und Maßnahmen des Staates schützen. Der entsprechende (Abwehr- und Schutz-)Anspruch richtet sich auch gegen die (öffentlich-rechtlichen) Hochschulen. Diese sind freilich auch selbst, in ihrer Funktion als Einrichtung zur Ermöglichung und Förderung der freien wissenschaftlichen Betätigung, aus dem Grundrecht berechtigt, wenn eine Regelung des Gesetzgebers sie in der selbstständigen Wahrnehmung dieser Funktion beschränkt.

»Die Zivilklausel bewirkt eine Minderung des Raums forschender Freiheit.«

Entscheidend für die effektive Reichweite der Wissenschaftsgarantie ist indessen, welche Gründe verfassungsrechtlich für eine gerechtfertigte Freiheitsbeschränkung hinreichen, also von jedem, sofern darüber demokratisch entschieden worden ist, akzeptiert werden müssen. Denn dies ist zweifelsfrei: Die Zivilklausel bewirkt (und bezweckt) eine Minderung des Raums forschender Freiheit. Die Garantie schützt, wie das Bundesverfassungsgericht schon früh bekräftigt hat, alle „auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen beim Auffinden von Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe“. Für die Hochschulforschung bedeutet das ganz wesentlich, dass sie für alle wissenschaftlichen Fragestellungen, Methoden und Erkenntnisziele offenbleiben muss. Eine Zivilklausel geht aber gerade dahin, diese Offenheit in eine bestimmte Richtung zu verschließen. Der Eingriff wiegt sogar besonders schwer, weil er nicht nur auf die äußeren Bedingungen, sondern auf den Inhalt und damit auf den Wesenskern wissenschaftlicher Betätigung bezogen ist. Vor allem dann, wenn eine Zivilklausel ein dezidiertes Forschungsverbot aufrichtet, aber auch wenn sie Berichts- oder Anzeigepflichten normiert oder sich mit einer Sollensaufforderung begnügt, zielt dies auf eine steuernde Beeinflussung der wissenschaftlichen Themenauswahl. Jede staatliche Indienstnahme für die Verfolgung oder Durchsetzung bestimmter politischer oder ideologischer Ziele, aber auch bestimmter ethischer und moralischer Wertungen und Haltungen, mögen sie auch noch so „korrekt“ sein, oder auch nur die Unterwerfung des Wissenschaftlers unter eine besondere Folgen- bzw. Forschungsverantwortung qualifiziert das Grundrecht als Freiheitseingriff, der nur Bestand haben kann, wenn er den dafür geltenden Bedingungen des Verfassungsrechts genügt. Gelegentliche Versuche im Schrifttum, schon den Schutzbereich des Grundrechts im Hinblick auf andere schützenswerte Rechtsgüter oder Allgemeinwohlbelange zu relativieren und im Hinblick darauf die nähere Ausgestaltung des wissenschaftlichen Freiheitsraums als Sache des Gesetzgebers anzusehen, sind abzulehnen. Die Grundrechtssubstanz in die Hände des Gesetzgebers zu legen, liefe der Idee der Grundrechte zuwider und vereitelte die Rationalität, die die verfassungsrechtliche Prozedur zur Rechtfertigung von Freiheitseingriffen gewährleistet.

Zu dieser Rationalität gehört die Erkenntnis, dass die Wissenschaftsfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG anders als andere Grundrechte nicht schon von Verfassungs wegen unter die Schranke eines (unbestimmten oder qualifizierten) Gesetzesvorbehalts gestellt ist. Sie genießt also einen vergleichbar stärkeren Schutz. Gleichwohl steht auch die Wissenschaftsfreiheit nicht über allem. Keine Freiheit ist grenzenlos gewährleistet. Doch die Hürden liegen hoch, vergleichbar der Kunst- und der Religionsfreiheit. Wie diese beiden, so umschließt auch die Wissenschaftsfreiheit einen menschlichen „Ursprungsvorgang“ (P. Häberle), das freie schöpferische Denken und Handeln auf der Suche nach Erkenntnis und Wahrheit, und ist darin unmittelbarer Ausdruck menschlicher Personalität und Würde. Zugleich hat die freie Wissenschaft eine fundamentale soziale Dimension. Ihr kommt eine „Schlüsselfunktion“ für die gesamtgesellschaftliche Entwicklung zu. Das Bundesverfassungsgericht nennt ihre grundrechtliche Absicherung daher eine „wertentscheidende Grundsatznorm“, die der Staat nicht nur zu respektieren hat, sondern die ihn auch positiv dazu verpflichtet, durch aktives Handeln ihrer Aushöhlung vorzubeugen. Dieser Bedeutung trägt es Rechnung, dass die Verfassung Einschränkungen der Wissenschaftsfreiheit nur dann zulässt – und überdies nur durch oder aufgrund eines förmlichen Gesetzes –, wenn ihre Wahrnehmung mit Rechtspositionen Dritter oder Belangen der Allgemeinheit kollidiert, die ebenso schon unter dem hochrangigen Schutz der Verfassung stehen

(Verfassungsrechtsgüter) und nach Maßgabe einer nach beiden Seiten schonenden Abwägung und strikten Verhältnismäßigkeit im konkreten Fall als vorrangig anzuerkennen sind. Auf solche Konfliktlagen trifft bekanntlich manche medizinische Forschung. Auch für die Wissenschaft ganz und gar „unantastbar“, also unabwägbar, sind die Würde des Menschen und ein diese verletzender Umgang mit menschlichem Leben (Art. 1 Abs. 1 GG). Im Weiteren kommen als kollidierende Rechtsgüter vor allem Leben, Gesundheit, Persönlichkeitssphäre oder Eigentum in Betracht.

Das Friedensgebot

An dieser Stelle reklamiert nun die Zivilklausel das Friedensgebot, gesprochen wird auch von der „Friedens-Finalität“ (E. Denninger), des Grundgesetzes für sich. Damit wird zwar kein Rechtsgut in der Hand konkreter Dritter in Stellung gebracht, also auch nicht jene Pflicht zur friedlichen (gewaltlosen) Freiheitsausübung, die jede Grundrechtsgewährleistung schon tatbestandlich voraussetzt, weil auf ihre Einhaltung die existenzielle Legitimität des Staates als Träger des Gewaltmonopols gebaut ist. Worauf sich die Zivilklausel stattdessen beruft, ist das Friedensgebot als ein allgemeiner Belang oder „Universalrechtsgut“. Dieses genießt ohne Zweifel Verfassungsrang (Präambel, Art. 1 Abs. 2, Art. 26). Doch erliegt einem gravierenden Missverständnis, wer aus ihm eine gerechtfertigte oder gar von vornherein gegebene Beschränkung der Forschungsfreiheit schlussfolgerte, die durch eine hochschulrechtliche Zivilklausel nur noch nachvollzogen werde. Indem das Grundgesetz das friedliche Zusammenleben der Menschen in der Welt zu einer Maxime der deutschen Staatlichkeit erhebt, fordert es nicht einen „Friedensextrismus“ nach Art eines imperialistischen Pazifismus. Näheres Hinsehen erweist, dass das Grundgesetz das Leitbild einer „wehrhaften Friedensstaatlichkeit“ (G. Gornig) verfolgt. Ohne Wenn und Aber verfassungsrechtlich verpönt ist ausschließlich die absichtliche Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker, insbesondere die Vorbereitung und Führung eines Angriffskriegs. An dem einen oder anderen zielstrebig mitzuwirken, wäre einer Hochschulforschung gewiss versagt. Doch ebenso anerkennt und regelt das Grundgesetz, das zeigt eine Reihe weiterer Vorschriften, in wirklichkeitsnaher Vernunft Fälle und Notwendigkeiten eines legitimen militärischen Handelns, insbesondere zum Zwecke der Landesverteidigung (Art. 87a, 115a GG) wie auch – im Rahmen kollektiver Sicherheitssysteme – zur Friedenssicherung in Europa und der Welt (Art. 24 Abs. 2 GG).

Universitäre Forschungsarbeiten und -tätigkeiten, die in diesem Kontext verwendbar sind oder werden können, per se zu stigmatisieren und einem rechtlichen oder faktischen Sanktionsmechanismus auszusetzen kann daher eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung nicht beanspruchen. Pauschale Zivilklauseln führen zu einer verfassungswidrigen Unterbindung forschenden Bemühens auf der Basis der eigenen Wertung und Entscheidung des Forschers. Es kann zwar nicht in Abrede gestellt werden, dass die Möglichkeit einer auch missbräuchlichen Verwendung militärisch nutzbarer Forschungsergebnisse nicht völlig wirklichkeitsfern ist. Dem entgegenzutreten, ist jedoch nicht die Aufgabe des Freiheitsrechts der Wissenschaft, sondern des Strafrechts, des Staats- und Verfassungsschutzes oder des Kriegswaffenkontroll- und des Außenwirtschaftsrechts.

»Eine Zivilklausel öffnet das Tor zu einer Tendenzforschung oder Tendenzuniversität.«

Die Dual Use-Problematik

Die Dual Use-Problematik zeigt sich vielmehr in anderer Hinsicht und streitet darin vehement für ein „Hände weg!“ von der Wissenschaftsfreiheit. Es lassen sich die Felder zivil motivierter Forschungsanstrengungen kaum mehr zählen, die nicht zugleich einem militärischen Interesse und Nutzen zugänglich sind oder werden könnten. Man denke nur an die naheliegenden Bereiche wie die Medizin- und Pharmaforschung, die Nanotechnologie und Optik, die Informations- und Nachrichtentechnik, die Werkstoff-, Laser- und Satellitenforschung oder die Robotersystementwicklung. Eine Zivilklausel stellt hier jede Anstrengung und jede Erkenntnis unter einen drückenden Anfangsverdacht, der der Freiheit des Forschers die Luft zum Atmen nimmt und in der Praxis die Gefahr von Anpassungs- oder Ausweichstrategien provoziert. Die Folge sind nicht bloß Kollateralschäden, sondern strukturelle Flurschäden für den gesamtgesellschaftlichen (zivilen) Fortschritt, die die Zivilklausel in Kauf nimmt. Sie öffnet das Tor zu einer Tendenzforschung oder Tendenzuniversität, das andere, ebenso lautere gesellschaftspolitische Zielsetzungen oder auch nur zeitgeistige Tabuformeln geradezu einlädt. Man denke etwa an vergleichbar finale Tierschutz- oder Ökologieklauseln, an Klimaschutz-, Sozialverträglichkeits- oder Dritte Welt-Klauseln, an Gender-, Religions- oder Menschenrechtsklauseln.

All dem stellt sich die verfassungsstaatliche Ordnung entschieden entgegen. Wissenschaft steht nicht unter einem Gesinnungsvorbehalt, sondern folgt einem Freiheitsgebot. Es gilt das Verbot des staatlichen (und universitären) Wissenschaftsrichtertums. Der Wissenschaftler nimmt seine Forschung in autonomer Kompetenz wahr, wie er dafür auch die autonome Verantwortung trägt. Dabei „hilft“ ihm die „disziplinäre Matrix“ (Th. Kuhn) des Wissenschaftsprozesses; weitere Unterstützung wie Vorkehrung leisten die verfahrensrechtlichen Ethik-, Kontroll- und Transparenzeinrichtungen der Selbstverwaltung der Wissenschaft. Die Aufforderung, die etwa das Hessische Hochschulgesetz an den Forscher richtet, „die gesellschaftlichen Folgen wissenschaftlicher Erkenntnis mitzubedenken“ und auf „erhebliche Gefahren“ für das Leben, die Gesundheit oder „das friedliche Zusammenleben der Menschen“ aufmerksam zu machen, normiert insofern nicht mehr als eine Erinnerung, die das Prinzip der offenen Forschung unverletzt lässt. Nur deshalb und in diesem Sinne hat das Bundesverfassungsgericht die Vorschrift in seinem berühmten Hochschulurteil von 1974 für gerade noch mit Art. 5 Abs. 3 GG vereinbar gehalten. Die Zivilklausel-Ansinnen von heute entzünden dagegen die Auseinandersetzung von damals aufs Neue. Das ist nicht fortschrittlich, sondern anachronistisch.

Autor: Professor Dr. Hans-Detlef Horn lehrt Öffentliches Recht mit den Schwerpunkten Staats-, Verwaltungs- und Europarecht an der Philipps-Universität Marburg

Eine ermutigende Bilanz

Die Zahl an Zivilklauseln konnte seit der erfolgreichen Urabstimmung an der Uni Karlsruhe KIT im Jan. 2009 von fünf auf elf mehr als verdoppelt werden.

11 Zivilklauseln an Hochschulen



6.10.2012 / dietrich.schulze@gmx.de

1. TU Berlin (Akad. Senat 1991)

„Der Akademische Senat (AS) begrüßt die Diskussion innerhalb der Universität, die darauf abzielt, rüstungsrelevante Forschung auch nach Wegfall der alliierten Bestimmungen an der TU Berlin zu verhindern. Die Mitglieder des AS sind sich darüber einig, dass an der TU Berlin keine Rüstungsforschung durchgeführt werden soll. Weiterhin ist sich der AS auch im Klaren darüber, dass wissenschaftliche Ergebnisse nicht davor geschützt werden können, für militärische Zwecke von Dritten missbraucht zu werden. Es sollen daher von der TU Berlin bzw. von ihren Forschungseinrichtungen keine Aufträge oder Zuwendungen für rüstungsrelevante Forschung entgegengenommen werden. Im Zweifelsfall soll die Antragstellerin oder der Antragsteller den Nachweis führen, dass das beabsichtigte Forschungsziel nicht primär militärischen Zwecken dient. Können bestehende Zweifel nicht ausgeräumt werden, wird abweichend von § 25 (4) HRG für rüstungsrelevante Forschungsvorhaben die Verwaltung der Mittel von der TU Berlin nicht übernommen. Mit hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in solchen Vorhaben, die aus Mitteln Dritter bezahlt werden, schließt die TU Berlin keine Arbeitsverträge ab. Jede Antragstellerin und jeder Antragsteller von Forschungsprojekten soll erklären, dass das betreffende Projekt nicht militärischen Mitteln dient. Eine entsprechende Änderung des Projekt-Anzeige-Formblattes durch die Verwaltung der TU Berlin soll vom Präsidenten veranlasst werden. Weiterhin werden von der TU-internen Forschungsförderung keine Mittel zur Durchführung rüstungsrelevanter Forschung bereitgestellt.“

2. Uni Bremen (Akad. Senat 1986 und 1991)

„Der Akademische Senat lehnt jede Beteiligung an Wissenschaft und Forschung mit militärischer Nutzung bzw. Zielsetzung ab und fordert die Mitglieder der Universität auf, Forschungsthemen und -mittel abzulehnen, die Rüstungszwecken dienen können.“ Das wird 1991 bekräftigt mit dem Beschluss: „Der Bewerber / die Bewerberin soll zukünftig an der Universität Bremen keine Militär- und Rüstungsforschung betreiben und sollte nicht aus Bereichen der Rüstungsforschung kommen.“

3. Uni Konstanz (Großer Senat 1991)

„Auch der Wissenschaft und Forschung kommt im Hinblick auf die angehäuften Waffenpotentiale in unserer Zeit eine immer größere Verantwortung zu. Der Große Senat der Universität Konstanz erklärt hierzu, dass Forschung für Rüstungszwecke, insbesondere zur Erzeugung von Massenvernichtungswaffen an der Universität Konstanz keinen Platz hat und auch in Zukunft keinen Platz haben wird.“

4. TU Dortmund (Senat 1991)

„Der Senat der Universität Dortmund erklärt im Sinne einer Selbstverpflichtung, dass die Forschung an der Universität Dortmund ausschließlich zivilen Zwecken dient und auch zukünftig keine Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchgeführt werden, die erkennbar militärischen Zwecken dienen sollen.“ Klausel im Mustervertrag für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben: „Der Auftraggeber verpflichtet sich, die an der Universität Dortmund im Rahmen des Vorhabens entstandenen Forschungsergebnisse ausschließlich für zivile Zwecke zu nutzen.“

5. Uni Oldenburg (Grundordnung 2007)

Folgenverantwortung in Forschung und Lehre: „Alle an Forschung und Lehre beteiligten Mitglieder und Angehörigen der Universität haben die Folgen wissenschaftlicher Erkenntnisse zu bedenken. Werden ihnen Ergebnisse der Forschung, vor allem an der Universität, bekannt, die Gefahren für Gesundheit, das Leben oder das friedliche Zusammenleben herbeiführen können, sollen sie die Ethikkommission unterrichten.“

6. TU Ilmenau (Akad. Senat 2010)

Im Leitbild der TU heißt es: „Grundlagen einer verantwortungsbewussten Lehre, Forschung und Entwicklung sind die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Autonomie und Selbstregulierungsfähigkeit der Universität sowie die friedliche, zivile Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und die nachhaltige Bewahrung der menschlichen Lebensgrundlagen.“

7. Uni Tübingen (Grundordnung 2010)

„Lehre, Forschung und Studium an der Universität sollen friedlichen Zwecken dienen, das Zusammenleben der Völker bereichern und im Bewusstsein der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen erfolgen.“

8. Uni Rostock (Grundordnung 2011)

„Lehre, Forschung und Studium an der Universität sollen friedlichen Zwecken dienen, das Zusammenleben der Völker bereichern und im Bewusstsein der Nachhaltigkeit bei der Nutzung der endlichen natürlichen Ressourcen erfolgen.“

9. Hochschule Bremen (Akad. Senat 2012)

„Studium, Lehre und Forschung an der Hochschule Bremen dienen ausschließlich friedlichen Zwecken. Der Akademische Senat lehnt die Beteiligung von Wissenschaft und Forschung an Projekten mit militärischer Nutzung bzw. Zielsetzung ab und fordert die Mitglieder der Hochschule auf, derartige Forschungsthemen und -mittel abzulehnen. Werden Forschungsvorhaben bekannt, deren Ergebnisse das friedliche Zusammenleben der Menschen bedrohen können, werden diese im Akademischen Senat hochschulöffentlich diskutiert.“

10. Hochschule Bremerhaven (Akad. Senat 2012)

„Die Hochschule Bremerhaven ist dem Frieden verpflichtet und konzentriert ihre Tätigkeiten auf zivile Zwecke. Sie erwartet von ihren Angehörigen ein ethisches Verhalten in Forschung und Lehre.“

11. TU Darmstadt (Grundordnung 2012)

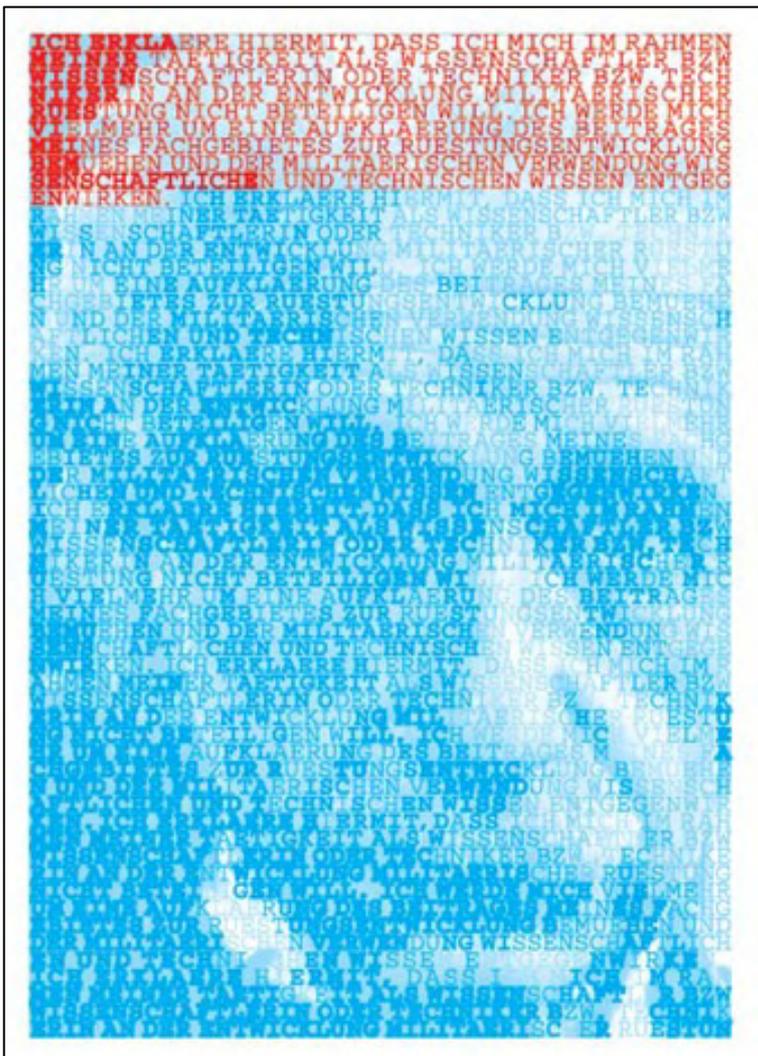
„Forschung, Lehre und Studium an der Technischen Universität Darmstadt sind ausschließlich friedlichen Zielen verpflichtet und sollen zivile Zwecke erfüllen; die Forschung, insbesondere die Entwicklung und Optimierung technischer Systeme, sowie Studium und Lehre sind auf eine zivile Verwendung ausgerichtet.“

27. April 2012 Linksfraktion

Postkarte zu Zivilklausel

Vor dem Hintergrund zahlreicher anstehender Aktivitäten gegen Rüstungsforschung und für Zivilklauseln (in der ersten Maiwoche findet die bundesweite Aktionswoche für Zivilklauseln statt) haben wir eine [Postkarte](#) erstellt, in welcher wir bezugnehmend auf die "Darmstädter Verweigerungsformel" von 1984 uns gegen militärisch relevante Forschung an Hochschulen aussprechen. Die Forderung nach friedlichen Hochschulen in gesellschaftlicher Verantwortung greift aktuelle Debatten an den Hochschulen auf und positioniert DIE LINKE als einzige authentische Friedenskraft im Parteienspektrum. Mit einer Mail an fraktion@linksfraktion.de können die Postkarten auch bestellt werden.

DIE LINKE.
I M B U N D E S T A G



»Ich erkläre hiermit, dass ich mich im Rahmen meiner Tätigkeit als Wissenschaftler/in oder Techniker/in an der Entwicklung militärischer Rüstung nicht beteiligen will. Ich werde mich vielmehr um eine Aufklärung des Beitrages meines Fachgebietes zur Rüstungsentwicklung bemühen und der militärischen Verwendung wissenschaftlichen und technischen Wissen entgegenwirken.«

Deutschland ist führend in der Rüstungsentwicklung und -produktion und der drittgrößte Waffenexporteur weltweit. Deutsche Waffen und Technik werden in Kriegen weltweit eingesetzt. Das alles wäre ohne wissenschaftliches Know-how nicht möglich.

1984, mitten im Wettrüsten der damaligen Supermächte, unterzeichneten deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler einen Aufruf, in dem sie erklärten, sich nicht an militärisch relevanten Forschungen zu beteiligen: **Die »Darmstädter Verweigerungsformel«**. Sie stellten sich in die Tradition jener 18 Atomwissenschaftler, die sich 1957 mit der Göttinger Erklärung einer militärischen Nutzung der Kernenergie verweigerten.

Seitdem engagieren sich viele Initiativen dafür, die deutschen Hochschulen und Universitäten frei von militärisch intendierter Forschung zu machen, sogenannte Zivilklauseln in die Statuten und Verfassungen der Hochschulen und Universitäten einzuschreiben.

Wenn du wissenschaftlich tätig wirst oder bist, kannst auch du dich für friedliche Hochschulen in gesellschaftlicher Verantwortung einsetzen. Kontakte zu entsprechenden Initiativen findest du hier: www.zivilklausel.org und www.natwiss.de

Weitere Informationen zu einer aktiven Friedenspolitik findest du auf unserer Website: www.linksfraktion.de

Dieses Material der Fraktion Wahlkampfbroschüre verwendet werden. © 2012 Linksfraktion DIE LINKE. In Zusammenarbeit mit der Redaktion, Platz der Republik 1, 10117 Berlin

Der Kamke-Appell

Vom 23-27 September 1946 veranstaltete das Mathematische Institut der Universität Tübingen eine Wissenschaftliche Tagung, "die erste nach Kriegsende in Deutschland". Sie wurde eingeleitet mit einer Ansprache von E. Kamke, in der dieser u.a. ausführte:

"Wie zum Arzt neben der medizinisch-technischen Ausbildung auch eine charakterliche Erziehung gehört die ihn selbst die gefährlichsten Hilfsmittel - Messer, Narkotika, Gifte - nur zum Wohle des Kranken verwenden lässt, so ist es unerlässlich, dafür zu sorgen, dass auch die Wissenschaftler ihre ungeheure Macht, die sie zum Herrn über Leben und Tod ganzer Völker, ja der ganzen Menschheit machen kann, nur zu deren Wohle verwenden. Während früher die Eignung für die eigentliche wissenschaftliche Forschung das hervorstechendste Merkmal des Forschers bildete, wird in Zukunft noch etwas anderes hinzukommen müssen: ein besonders hohes Berufsethos, ein auf das feinste ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein gegenüber den Folgen der Forschung für die Menschheit. Es wird zu erwägen sein, ob zu diesen auf moralischem Gebiet liegenden Ansprüchen an die Forscherpersönlichkeit noch organisatorische Massnahmen hinzukommen müssen, etwa als mildeste Massnahme die Einrichtung eines internationalen Informationsbüros, bei dem ohne Beschränkung der Freiheit des Forschens, alle Forschungen bestimmter Wissenschaftsgebiete anzumelden sind.

Diese Probleme sind von solcher Bedeutung, dass sie überall, wo Wissenschaftler zusammentreffen, diskutiert werden sollten. Wir alle müssen uns mit aller unserer Kraft, mit unserer ganzen Person dafür einsetzen, dass die Wissenschaft niemals mehr einem Werk der Zerstörung, sondern nur dem Wohle der Menschheit dient." (S.11 aus "Bericht über die Mathematiker-Tagung in Tübingen vom 23. bis 27. September 1946", herausgegeben vom Mathematischen Institut der Universität Tübingen. Tübingen o.J. (1946 oder 1947), Mitteilung von H.E.Gross).

Karlsruhe, 10. Oktober 2012

Dr.-Ing. Dietrich Schulze dietrich.schulze@gmx.de

Beirat NaturwissenschaftlerInnen-Initiative für Frieden und Zukunftsfähigkeit www.natwiss.de
Initiative gegen Militärforschung an Universitäten www.stattweb.de/files/DokuKITcivil.pdf